

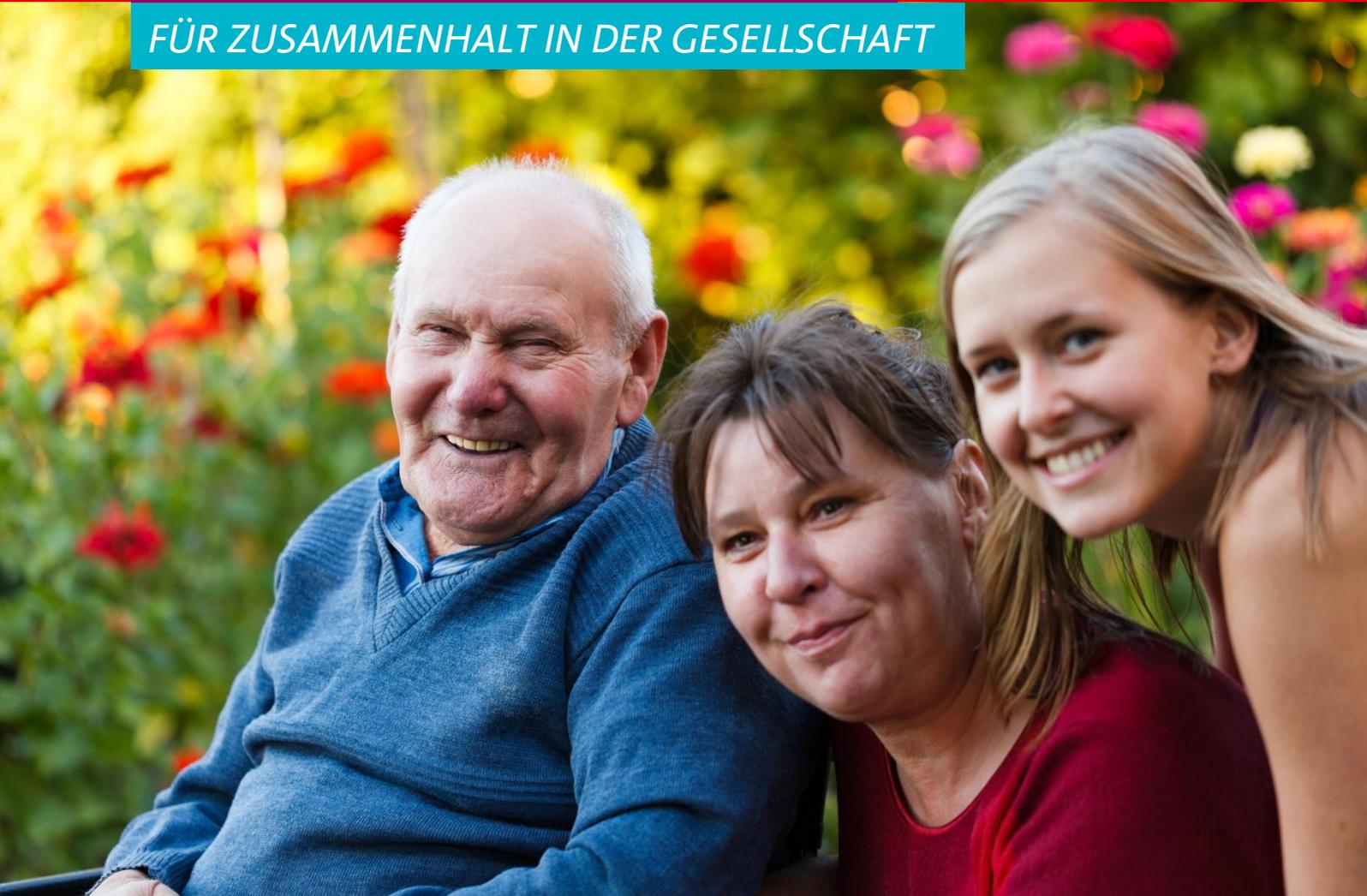
SPD

interner Konzeptvorschlag

ZUKUNFT GESTALTEN
DIE „BASIS- UND BEITRAGSRENTE“
FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE GESETZLICHE
RENTENVERSICHERUNG

SOZIAL - GERECHT - ZUKUNFTSSICHER

FÜR ZUSAMMENHALT IN DER GESELLSCHAFT



Inhalt

1	Vorwort	3
2	Ein Blick zurück	4
3	Notwendigkeit der Veränderung	7
3.1	Das Alterssicherungssystem ist ein 3-Klassensystem	7
3.2	Der Vertrauensverlust durch sinkendes Rentenniveau	8
3.3	Die mangelnde Transparenz	10
3.4	Bewertungsmaßstab	11
3.5	Entwicklung am Arbeitsmarkt	12
3.6	Einseitige Belastung personalkostenintensiver Unternehmen	14
3.7	Betriebliche Altersvorsorge wird oft zum Minusgeschäft	15
3.8	Private Altersvorsorge	16
3.9	Selbstgenutztes Wohneigentum als private Altersvorsorge	17
4	Ziel und Anspruch	19
5	Das Konzept der Basis- und Beitragsrente in Zahlen (Modellbeispiel)	24
5.1	Die Basisrente	24
5.2	Die Beitragsrente	29
5.3	Die Basis- und Beitragsrente bei Erwerbsminderung	31
6	Der Autor	32
7	Literaturverzeichnis	33
8	Abbildungsverzeichnis	34

1 Vorwort

"Zum Mitschreiben: Die Rente ist sicher" – kaum ein politischer Satz brannte sich in die Köpfe der Bevölkerung ein wie dieser. Doch dieses Versprechen der Politik hielt nicht lange. Seit 1991 ist das Rentenniveau von 54 Prozent auf 48 Prozent (2015) zurückgegangen und viele Menschen machen sich um ihre finanzielle Absicherung im Alter große Sorgen. Die Ängste sind nicht unbegründet, wie die Rentenentwicklung der letzten Jahre zeigt. Da die Gesetzliche Rente für die meisten ArbeitnehmerInnen die wichtigste, wenn nicht sogar die einzige Absicherung im Alter darstellt, sind die Sorgen der Menschen nachzuvollziehen. Das Vertrauen in das System der Gesetzlichen Rentenversicherung ging verloren.

Die Menschen in Deutschland werden im Durchschnitt immer älter – mit der Folge, dass die arbeitende Bevölkerung die Rente für immer mehr alte Menschen aufbringen muss. Es ist zu vermuten, dass dieser Veränderungsprozess, allein mit dem Rentensystem auf Basis des Umlageverfahrens bewältigen zu wollen, sowohl die Wirtschaft als auch die ArbeitnehmerInnen dabei über ein erträgliches Maß hinaus belasten wird.

Neben der **Zukunftssicherheit** muss auch die Frage der **Gerechtigkeit**, sowohl der gerechten Lastenverteilung als auch der gerechten Leistungsbemessung gestellt werden. Ist es beispielsweise gerecht, dass personalkostenintensive Unternehmen vergleichsweise sehr viel stärker zur Finanzierung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe herangezogen werden, als jene, die sich im Zuge der fortschreitenden Automatisierung und Digitalisierung durch Personalabbau dieser Mitfinanzierung vermehrt entziehen können? Würdigt die überwiegend monetäre Leistungsbemessung, die gegebenenfalls durch die Lohnabhängigkeit noch vom Wohl oder Wehe des Arbeitgebers abhängig ist, die Lebensleistung der Menschen in geeigneter Weise? Werden soziale Aspekte wie die Erwerbsminderung, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen ausreichend berücksichtigt?

Der gesellschaftliche Zusammenhalt setzt **Vertrauen** und **Akzeptanz** in das Alterssicherungssystem voraus. Hierzu ist es unerlässlich die Gesetzliche Rentenversicherung **sozial** ausgestaltet und als **lebensstandardsichernde tragende Säule** der Alterssicherung konzipiert ist, ohne dabei künftige Generationen zu überfordern.

Das vorliegende Konzept möchte eine Perspektive aufzeigen, wie man die Gesetzliche Rentenversicherung unter den Aspekten:

- sozial
 - gerecht
 - zukunftssicher
- reformieren könnte.

2 Ein Blick zurück

Seit den Anfängen der gesetzlichen Rentenversicherung vor mehr als 125 Jahren haben sich die Renten von einem bloßen Zuschuss zum Lebensunterhalt zu einer Leistung entwickelt, die heute für die meisten Versicherten die wesentliche Grundlage ihrer Altersversorgung bildet. Während dieser Entwicklung musste die Rentenversicherung immer wieder an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen angepasst werden.

Die entscheidende Umstellung des bundesdeutschen Rentensystems wurde im Jahr 1957 unter Bundeskanzler Konrad Adenauer eingeleitet. Das bis dahin zugrundeliegende, aber in reiner Form nie tatsächlich praktizierte Kapitaldeckungsverfahren wurde schrittweise durch das umlagefinanzierte Modell ersetzt. Bei der Umlagefinanzierung werden die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus den Rücklagen der jeweiligen Rentner, sondern aus den laufenden Beitragseinnahmen bestritten. Fortan kam die jeweils aktiv im Erwerbsleben stehende Generation für die Renten ihrer Elterngeneration auf. Die arbeitende Generation wiederum konnte nach dem Erreichen des Rentenalters ihre Ansprüche gegenüber den nachfolgenden Generationen geltend machen. Es wurde aber an dem Grundsatz festgehalten, dass die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber einerseits und einem Zuschuss des Bundes aus Steuermitteln andererseits zu decken sind. Im Jahr 1957 machte der Anteil des Bundeszuschusses an den Ausgaben der Rentenversicherung der ArbeiterInnen und Angestellten 31,8 Prozent aus.

Mit der Umstellung auf den sog. Generationenvertrag gelang es, ein Versicherungssystem aufzubauen, das erstmals einkommens- und beitragsbezogene Lohnersatzleistungen ermöglichte, um den Lebensunterhalt im Alter zu sichern. Neu war auch die regelmäßige Anpassung der Renten: Die Renten orientierten sich fortan auch an der aktuellen Lohnentwicklung und ermöglichten den Rentnerinnen und Rentnern die Teilhabe an den Produktivitätsfortschritten der Wirtschaft.

Nachdem bereits in den Jahren 1942 und 1949 die Voraussetzungen, unter denen Witwenrente geleistet wurde, erweitert worden waren, erhielt auch das Hinterbliebenenrentenrecht mit der Rentenreform 1957 schließlich die Ausgestaltung, die im Wesentlichen heute noch gilt.

Aufgrund der stabilen Finanzierungssituation und sehr positiver Wirtschaftsprognosen wurde die Rentenversicherung im Jahr 1972 unter Bundeskanzler Willy Brandt auch für Selbstständige und Hausfrauen geöffnet. Diese erhielten die Möglichkeit durch freiwillige Beiträge Rentenansprüche zu erwerben. Zudem wurde die Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres als flexible Altersgrenze nach 35 Versicherungsjahren eingeführt.

In den Jahren 1977 und 1983/84 wurden die ersten Konsolidierungsschritte zur Entlastung der Rentenkassen eingeleitet. Diese Maßnahmen zielten insbesondere auf Einsparungen auf der Ausgabenseite ab. Neben weiteren Maßnahmen kam es im Zuge dieser Reformen u.a. zu Veränderungen bei der Rentenanpassung, Einführung des Eigenanteils der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung und der Einbeziehung der Sonderentgelte wie Weihnachts- und Urlaubsgeld in die Beitragspflicht. Trotz dieser Einschnitte musste der Beitragssatz zeitweise bis auf 19,2 Prozent (1985/86) erhöht werden.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre kam es zu weiteren wichtigen Reformschritten. Mit dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz wurden erstmals Kindererziehungszeiten im

Rentenrecht berücksichtigt. Darüber hinaus erhalten Witwer seither unter denselben Voraussetzungen wie Witwen eine Witwerrente. Um Überversorgungen insbesondere bei Witwern zu verhindern und die Kostenneutralität der Auswirkungen des Gesetzes zu gewährleisten, wurde gleichzeitig die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente eingeführt.

Schon während der 80er Jahre kam es infolge betrieblicher Regelungen und tariflicher Vereinbarungen dazu, dass das tatsächliche Renteneintrittsalter immer stärker absank. Im Jahr 1989 ging fast jeder zweite männliche Rentner vorzeitig in Rente und nur 29 Prozent warteten die eigentliche Altersgrenze von 65 Jahren ab.

Bei der Wiedervereinigung gelang es, Millionen bisheriger DDR-Bürger in das Rentensystem der Bundesrepublik zu integrieren und für rund vier Millionen RentnerInnen die Rentenzahlungen sicherzustellen. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz wurde das in der DDR vorrangig auf eine Mindestsicherung ausgerichtete Rentensystem durch das lohn- und beitragsbezogene bundesdeutsche Rentensystem abgelöst.

Bereits mit der Rentenreform von 1992 wurde auf die demografische Entwicklung mit sinkenden Geburtenraten und stetig steigender Lebenserwartung reagiert. Zudem sorgten die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die deutsche Wiedervereinigung für zusätzlichen Druck auf die Rentenversicherung.

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Entwicklung unter anderem, indem für Rentenanpassungen nicht mehr der reine durchschnittliche Bruttoverdienst als Berechnungsgrundlage diente, sondern auch die durchschnittlichen Belastungsveränderungen infolge von Steuern und Sozialbeiträgen berücksichtigt wurden (Nettoanpassung). Gleichzeitig sollten die Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren ab 2001 stufenweise auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben werden. Auch weiterhin sollte dabei ein vorzeitiger Rentenbezug möglich sein, allerdings nur unter Abschlägen, die den längeren Rentenbezug ausgleichen. 1996 wurde die Altersgrenzenanhebung angesichts der massiven Frühverrentungspraxis vorgezogen und beschleunigt.

Zugleich hat der Gesetzgeber in der Zeit ab 1992 dafür gesorgt, dass die Berücksichtigung von Kindererziehung im Rentenrecht mit jeder Reform ausgedehnt und Zeiten der Pflege eines Pflegebedürftigen anerkannt wurden.

Gegen Ende der 90er Jahre zeichnete sich bei anhaltend schwieriger Wirtschaftslage und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit ab, dass der Beitragssatz trotz der beschlossenen Maßnahmen weiter steigen würde. Um die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der jüngeren Generation nicht zu überfordern, beschloss der Gesetzgeber daher im Jahr 2001 weitere Reformgesetze, die u.a. eine Begrenzung der künftigen Beitragssätze durch eine veränderte Rentenanpassungsformel (modifizierte Bruttoanpassung) vorsahen. Als Ausgleich für das damit verbundene Absinken des Rentenniveaus wird seitdem mit der sogenannten Riester-Rente die private oder betriebliche Altersvorsorge staatlich gefördert.

Mit dem Gesetz wurde beispielsweise ein Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenanpassungsformel eingefügt, über den bei der jährlichen Rentenanpassung seither auch die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlenden zu Rentenempfängern berücksichtigt wird. Das heißt, dass durch diesen Faktor sowohl die Entwicklung der Erwerbstätigkeit als auch die der Geburten sowie die steigende Lebenserwartung die Höhe der Rentenanpassung beeinflussen.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde ab 2005 in Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts schrittweise zur nachgelagerten Rentenbesteuerung übergegangen. Damit wurde die steuerliche Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und -bezügen grundlegend neu geregelt. Zugleich sind die betriebliche und private Altersvorsorge deutlich verbessert worden.

Schließlich wurde mit der 2005 in Kraft getretenen Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung deren Wirtschaftlichkeit und Effektivität verbessert.

Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wurde eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von bis dahin 65 Jahren auf das vollendete 67. Lebensjahr erforderlich. Die Anhebung begann 2012 mit dem Geburtsjahrgang 1947 und wird für Versicherte des Geburtsjahrgangs 1964 abgeschlossen sein. Gleichzeitig wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte für diejenigen eingeführt, die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung, einer selbstständigen Tätigkeit, der Pflege oder wegen Kindererziehung zurückgelegt haben. Dieser Personenkreis hat damit weiterhin die Möglichkeit, nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente ohne Abschläge zu beziehen.

Mit dem Rentenpaket 2014 wurde dafür gesorgt, dass diejenigen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, mehr Anerkennung und Wertschätzung für ihre Lebensleistung erhalten. Danach können besonders langjährig Versicherte zeitlich befristet bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine abschlagsfreie Altersrente beziehen. Neben der Altersgrenze wurden auch die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz erleichtert. Außerdem wird seit dem 1. Juli 2014 die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, in der Rente stärker als bisher anerkannt. Die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder wurden für diese Eltern um zwölf Monate erhöht. Und nicht zuletzt wurden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert. Erwerbsgeminderte werden seit dem 1. Juli 2014 so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet hätten.

Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz wurden erneut wesentliche Leistungsverbesserungen für diejenigen auf den Weg gebracht, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Die Zurechnungszeit für zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner mit einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2018 wird schrittweise zwischen 2018 und 2024 auf 65 Jahre verlängert.

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Grundlage dafür, dass ab 2018 schrittweise die vollständige Angleichung der Rentenwerte zum 1. Juli 2024 erreicht wird. Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße im Osten werden ebenfalls schrittweise angehoben und zum 1. Januar 2025 Westniveau erreichen.

[Quelle: (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)]

3 Notwendigkeit der Veränderung

Rückblickend betrachtet muss man feststellen, dass die ab 1977 getroffenen Maßnahmen in erster Linie unter dem Aspekt eines Reparaturbetriebes gesehen werden müssen. Sei es um soziale Schief-lagen aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen zu begegnen, sei es um den demographischen Einflüssen entgegen zu wirken.

3.1 Das Alterssicherungssystem ist ein 3-Klassensystem

Geschichtsbedingt hat sich das Alterssicherungssystem zu einem 3-Klassensystem entwickelt.

Da sind einerseits Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst. Wer 2019 nach 40 Dienstjahren in den Ruhestand geht, bekommt eine monatliche Bruttopension von 71,75 Prozent seines letzten Bruttogehalts. Bei einem Verdienst von 3.242 Euro, dem Durchschnittseinkommen Angestellter, würden die Altersbezüge brutto 2.326 Euro betragen. Verheiratete bekommen mindestens 1.856 Euro Pension pro Monat. Das ist ungefähr doppelt so viel wie in den umstrittenen Grundrentenplänen vorgesehen.

Als zweites gibt es die Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung. So kommt z.B. ein ehemaliger Arbeiter oder gewerblicher Angestellter mit 40 Jahren oben erwähntem Durchschnittsverdienst auf eine gesetzliche Rente von 1.322 Euro brutto, wenn er jetzt in Rente ginge. Das bedeutet - die Bruttopension liegt somit 76 Prozent über der gesetzlichen Rente brutto, oder - für das Geld, das Beamte im Ruhestand bekommen, muss ein durchschnittlicher Arbeitnehmer für seine Rente 58 Jahre arbeiten.

Als dritte Gruppe gibt es einen Großteil der Selbstständigen und Freiberufler, die nicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend versichert sind. Diese müssen selbst fürs Alter Vorsorge treffen. Doch heute ist Selbstständigkeit und insbesondere Solo-Selbstständigkeit zunehmend eine „unfreiwillige“, großteils „abhängige“ und „prekäre“ Beschäftigung, welche keine Spielräume für finanzielle Rücklagen als Alterssicherung erlaubt. Es drohen viele Selbstständige im Alter in die Armut zu rutschen. Laut dem Alterssicherungsbericht 2016 vom Bundesarbeitsministerium erhalten 3,7 Prozent der ehemals selbstständig tätigen Personen Grundsicherung – ein etwa doppelt so hoher Anteil wie bei Arbeitnehmern.

Dieses 3-Klassensystem in der Alterssicherung ist ein sozialer Sprengstoff zumal sich die Bedingungen aufgrund der demografischen Veränderung (Nahende Verrentung der Babyboomer) verschärfen werden.

3.2 Der Vertrauensverlust durch sinkendes Rentenniveau

Wer über Jahrzehnte den Ruheständlern eine einigermaßen lebensstandardsichernde Rente finanziert hat, hat den gerechtfertigten Anspruch, sich in Zeiten seines Ruhestandes auch auf eben diese verlassen zu können. Stattdessen sank das Rentenniveau von 2000 bis 2018 von 53 Prozent auf 48 Prozent. Ohne die vereinbarte Haltelinie würde das Rentenniveau der gesetzlichen Rente bis im Jahr 2030 auf ca. 43 Prozent weiter absinken.

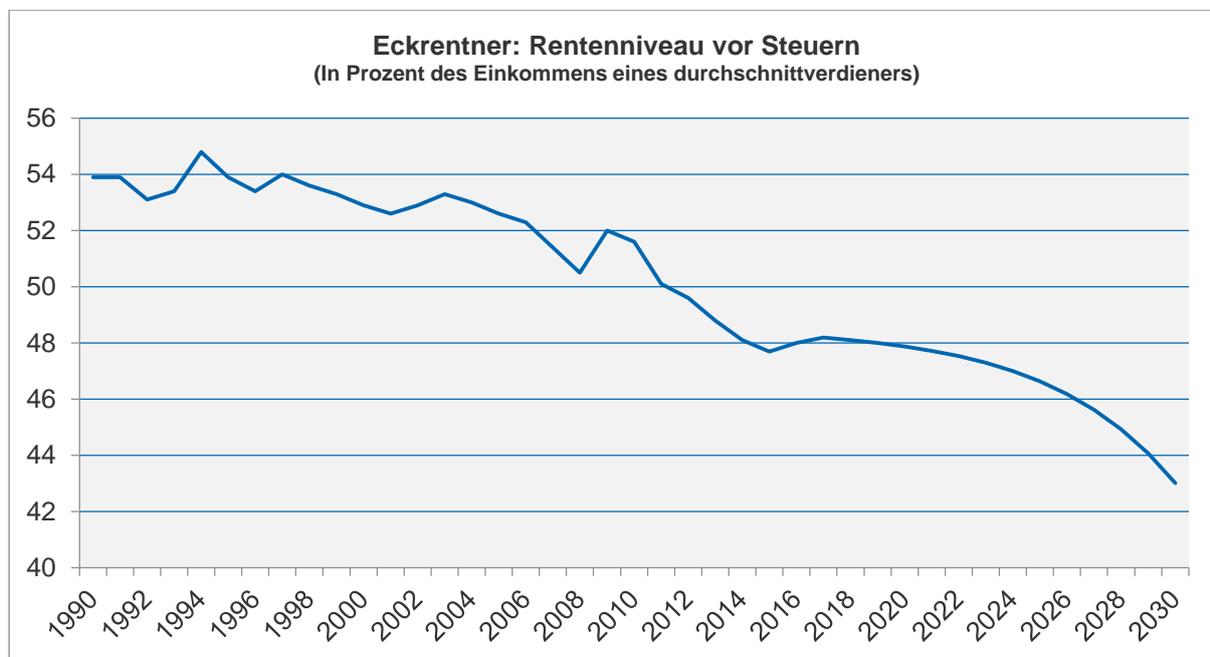


Abbildung 1 Rentenniveau vor Steuern

Die Absenkung beträgt also über einen Zeitraum von 30 Jahren ca. 20 Prozent. Tatsächlich ist sie aber noch deutlich höher. Dafür wird die zunehmende Besteuerung der Renten sorgen. Vorsichtig gerechnet sinkt das Rentenniveau bei dem sogenannten Eckrentner noch einmal um weitere 9 Prozent.

Vergleicht man die Leistung unseres Rentensystems mit jenem unserer Europäischen Nachbarn, fällt das Urteil noch verheerender aus. Deutschland hat bei einem Pro-Kopf-Bruttoinlandprodukt (2018) von 40.800 Euro ein Bruttoersatzrentenniveau in Höhe von 42 Prozent bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren.

In der Europäischen Union (EU27) beträgt das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttoinlandprodukt (2018) 30.900 Euro. Das durchschnittliche Bruttoersatzrentenniveau liegt jedoch bei 61,8 Prozent bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren.

[Quelle: (Statista GmbH, BIP pro Kopf, 2019)]

Angesichts dieses Vergleiches ist der Unmut in der Bevölkerung und das mangelnde Vertrauen in die Gesetzliche Rente mehr als verständlich.

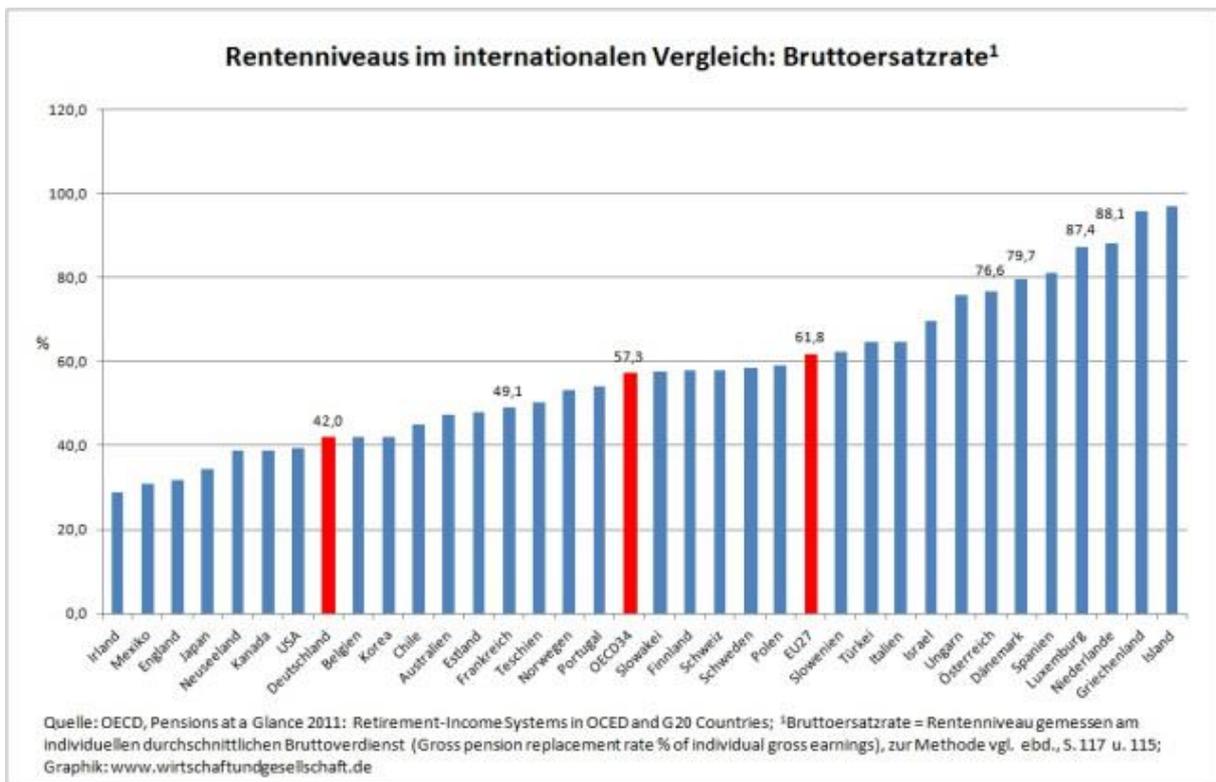


Abbildung 2 Rentenniveau im internationalen Vergleich
[Quelle: (OECD, Pensions at a Glance, 2016)]

Dass mit dieser Entwicklung und dem Vergleich mit unseren Europäischen Nachbarn weder Vertrauen noch Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden kann, liegt auf der Hand. Dieser Vertrauensverlust wird bei der Betrachtung der Entwicklung der freiwillig versicherten Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders deutlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der relative Anteil der Selbstständigen an der Erwerbsbevölkerung in den letzten Jahren angestiegen ist.

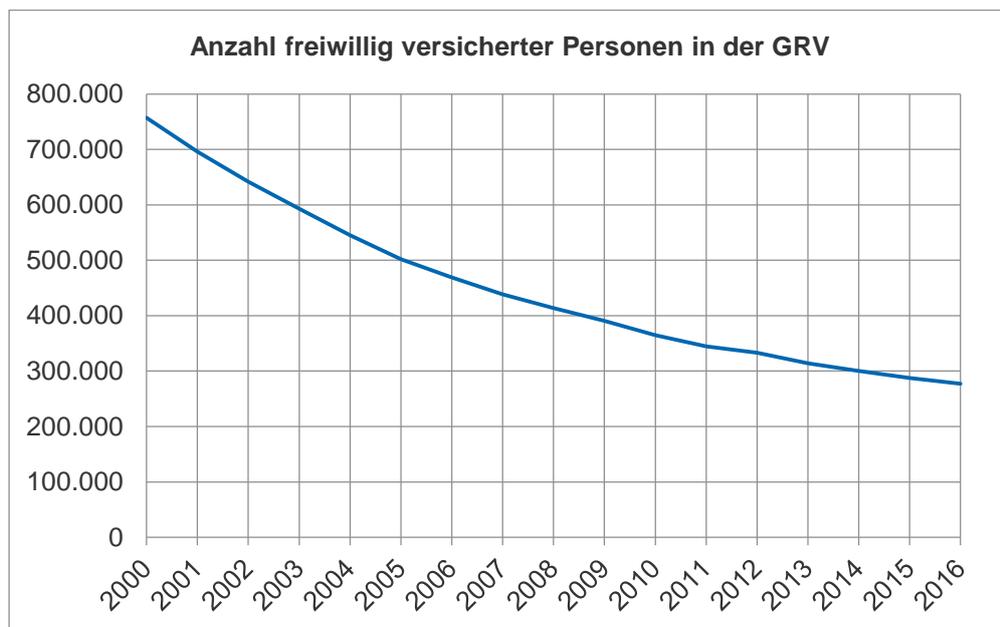


Abbildung 3 Entwicklung der freiwillig Versicherten in der GRV
[Quelle: (Deutsche Rentenversicherung - Rentenversicherung in Zahlen, 2019)]

3.3 Die mangelnde Transparenz

Eine weitere Ursache des schwindenden Vertrauens ist in der Sorge der Beitragszahler über die steigenden Ausgaben für versicherungsfremde Leistungen begründet. Dabei werden in erster Linie nicht diese Leistungen selbst als Problem angesehen, sondern die unzureichende Transparenz in der Darlegung ihrer Finanzierung. Aus diesem Mangel resultiert der Verdacht, dass diese aus Rentenbeiträgen finanziert werden und somit indirekt mitverantwortlich am sinkenden Rentenniveau sind.

Laut Statista beliefen sich die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland 2017 auf 67.793 Mio. Euro.

[Quelle: (Statista GmbH - Bundeszuschüsse, 2019)]

Laut dem aktuellen Rentenversicherungsbericht in Zahlen 2019 werden für das Jahr 2017 der Bundeszuschuss in Höhe von 49.046 Mio. Euro sowie zusätzliche Bundeszuschüsse in Höhe von 24.001 Mio. Euro ausgewiesen; dies macht in Summe 73.047 Mio. Euro.

[Quelle: (Deutsche Rentenversicherung - Rentenversicherung in Zahlen, 2019) Seite: 20/21]

Andere Quellen nennen Bundeszuschüsse für das Jahr 2017 von 91.000 Mio. Euro. Als Erklärung der Differenz wird die Rentenerhöhung der sogenannten Mütterrente sowie der abschlagsfreien Rente mit 63 in Höhe angegeben.

[Quelle: (Peter Knöppel - Rentenberater24.de)]

Und tatsächlich, der Rentenversicherungsbericht für nicht beitragsgedeckte Leistungen 2017 weist hier einen Gesamtbetrag von 99.100 Mio. Euro auf, die sich so auf der Einnahmenseite nicht widerspiegeln. Diese nicht beitragsgedeckten Leistungen sind immerhin für rund 39 Prozent der gesamten Rentenausgaben verantwortlich, und die Differenz dieser Leistungen zu den Bundeszuschüssen in Höhe von 26.053 Mio. Euro führt zwangsweise zu Skepsis und Misstrauen am bestehenden Finanzierungssystem der Gesetzlichen Rentenversicherung.

3.4 Bewertungsmaßstab

Die Höhe der Altersrente und somit die Bewertung bemisst sich im Wesentlichen anhand der im Laufe des Erwerbslebens gezahlten Rentenversicherungsbeiträge. Diese wiederum sind direkt abhängig von den erreichten Löhnen und Gehältern in dieser Lebensphase.

Doch Löhne und Gehälter sind in erster Linie ein Maßstab der Wirtschaft und somit auch abhängig vom Wohl und Wehe der Arbeitgeber. Die reine über Löhne und Gehälter beitragsbezogene Bemessung von Leistung kann nicht der einzige Maßstab für die Leistung für und in unserer Gesellschaft sein. Es kann nicht sein, dass beispielsweise zwei ArbeitnehmerInnen tages für tages die gleiche Arbeit verrichten, einer jedoch aufgrund persönlicher Sympathien einen höheren Lohn erhält als der andere und dies dann der einzige Maßstab zur Bemessung der Leistung sein soll.

Die nachgewiesene Lohnlücke durch Diskriminierung von Frauen, Migrantinnen, Homosexuellen sowie intersektionale Diskriminierung verstetigt sich durch eine reine Betrachtung nach erhaltenem Gehalt somit auch in der später zu erwartenden Rente.

Pflegezeiten von Angehörigen werden nur berücksichtigt, wenn entsprechende Beiträge entrichtet werden. Diese gleichen insbesondere bei niedrigem Pflegegrad die Verluste durch die erforderliche Arbeitszeitverkürzung nicht aus, obwohl gerade die Pflege von Angehörigen der Gesellschaft hohe Kosten erspart. Eine wirkliche Objektivität in der Bemessung der Leistung ist somit nicht gegeben. Ehrenamtliches Engagement, dessen volkswirtschaftlicher Nutzen unbestritten ist, findet gar keine Berücksichtigung in der Bemessung der Leistung für die Gesellschaft und somit auch nicht bei der Rente.

3.5 Entwicklung am Arbeitsmarkt

Mit der Agenda 2010 wurde es zwar geschafft die Erwerbstätigenzahlen spürbar zu steigern, doch konnte der negative Trend bei den geleisteten Arbeitsstunden je Erwerbstätigem nicht entgegengewirkt werden, was in erster Linie auf die Ausweitung von Teilzeit- und prekären Beschäftigungsverhältnissen zurückzuführen ist. Es ist abzusehen, dass insbesondere die Zunahme der Teilzeit-beschäftigungsverhältnisse auf Grund der geringeren Rentenbeiträge das Risiko von Altersarmut drastisch verschärfen wird.

Entwicklung der Erwerbstätigen und geleisteten Arbeitsstunden
1991 = 100

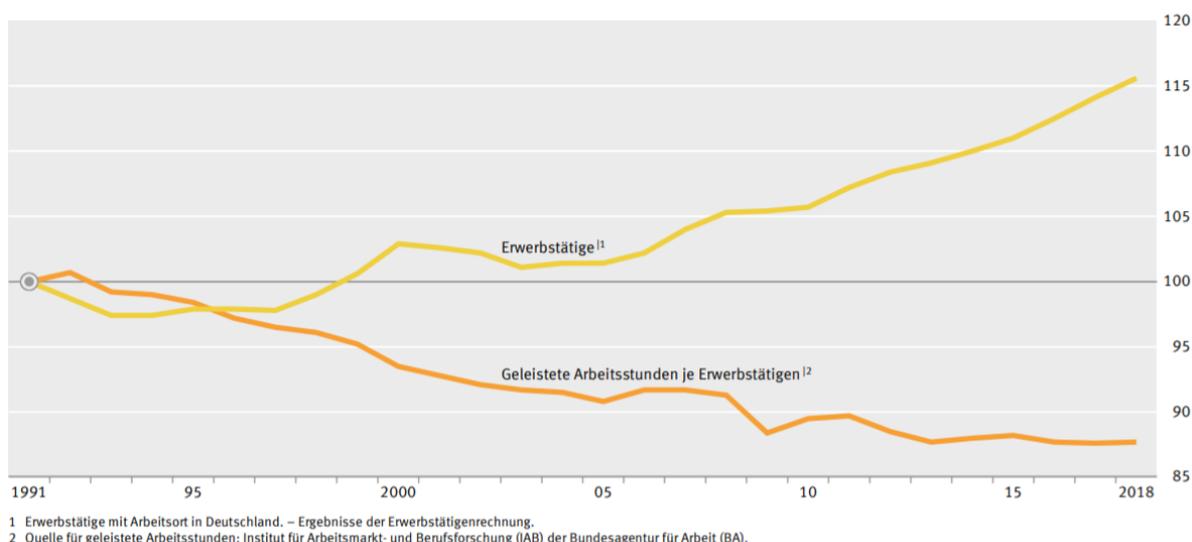


Abbildung 4 Entwicklung der Erwerbstätigen und geleisteten Arbeitsstunden
[Quelle: (Statistisches Bundesamt, 2019)]

Doch dem nicht genug, muss man bei den vorgenannten Arbeitsstunden auch die Tatsache der anhaltend hohen Zahl der Überstunden ins Auge fassen, vor allem der unbezahlten Überstunden. Diese gehen nicht nur zu Lasten der Arbeitgeber, sondern auch zu Lasten der Sozialkassen.

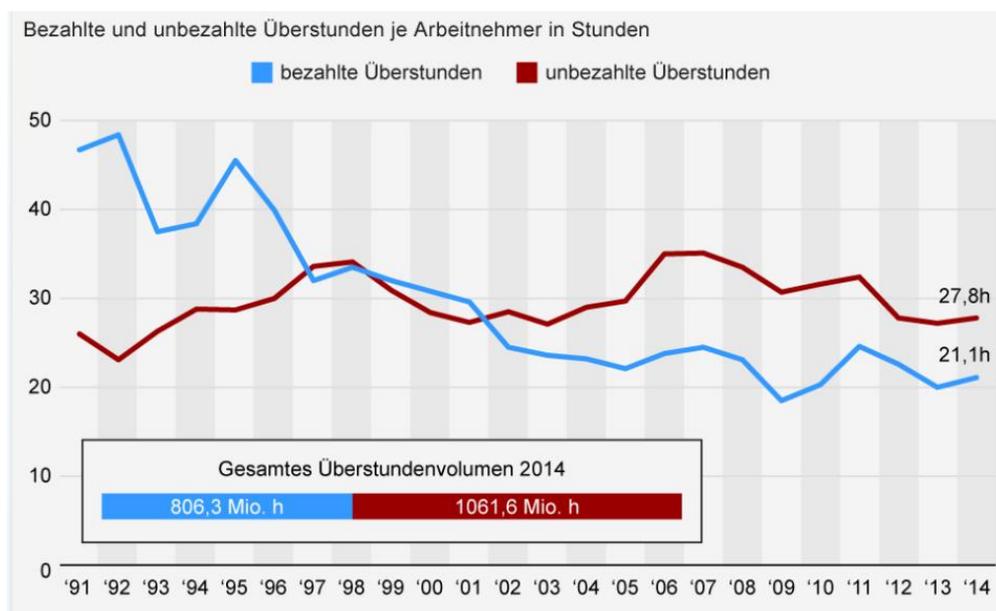


Abbildung 5 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen
[Quelle: (Zeit Online, 2015)]

Ein weiteres Problem stellt die Zunahme der Selbstständigen sowie atypischen Beschäftigungsverhältnisse und hier insbesondere bei Frauen dar. Viele der Selbstständigen unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung, und da die Bezahlung auch in einigen Bereichen unterdurchschnittlich ist, verbleibt nichts, was man für das Alter zurücklegen kann. Bei den atypischen Beschäftigungsverhältnissen spielt einerseits die Leih- und Zeitarbeit mit in der Regel geringeren Vergütungen sowie befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die oft zu gebrochenen Erwerbsbiographien führen, eine Rolle. Beides führt zu geringeren Rentenanwartschaften und birgt somit Risiken für Altersarmut. Ganz zu schweigen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei denen die Absicherung für das Alter gar nicht oder nur in zu vernachlässigendem Umfang erfolgt.

Erwerbstätige nach Erwerbsform und Geschlecht
in %

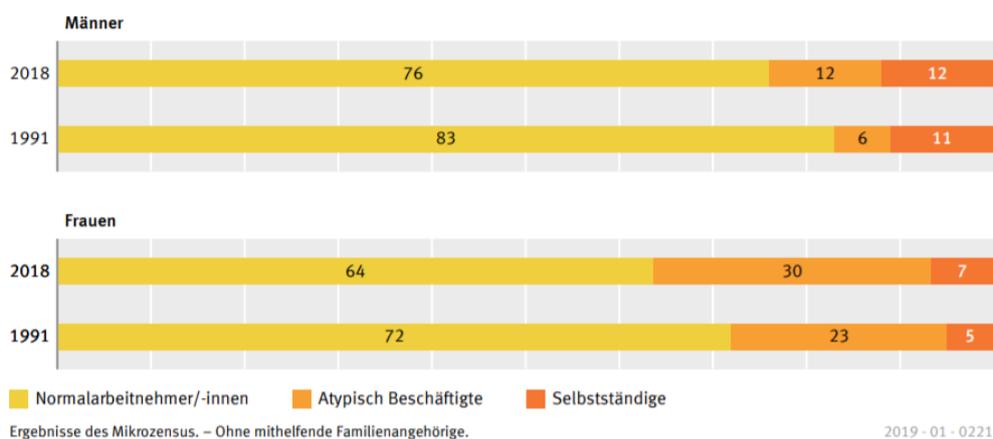


Abbildung 6 Erwerbstätige nach Erwerbsform und Geschlecht
[Quelle: (Statistisches Bundesamt, 2019)]

Ein weiterer Aspekt ist der starke Anstieg der Erwerbstätigenzahlen im Dienstleistungssektor. Die Dienstleistungsbranche ist der größte und am schnellsten wachsende Wirtschaftsbereich in Deutschland. Im Jahr 2018 wurden in den Dienstleistungsbereichen rund 68 Prozent der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung generiert. Besonders die Bereiche Öffentliche Dienstleister, Erziehung und Gesundheit tragen am meisten zur Bruttowertschöpfung bei. Aber gerade diese Wirtschaftsbereiche sind wesentlich abhängig von einer entsprechend **stabilen Binnennachfrage**. Doch genau diese Binnennachfrage wird bei einer immer älter werdenden Bevölkerung auch ganz wesentlich von einem Lebensstandard sichernden Rentenniveau abhängen.

Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen
1991 = 100

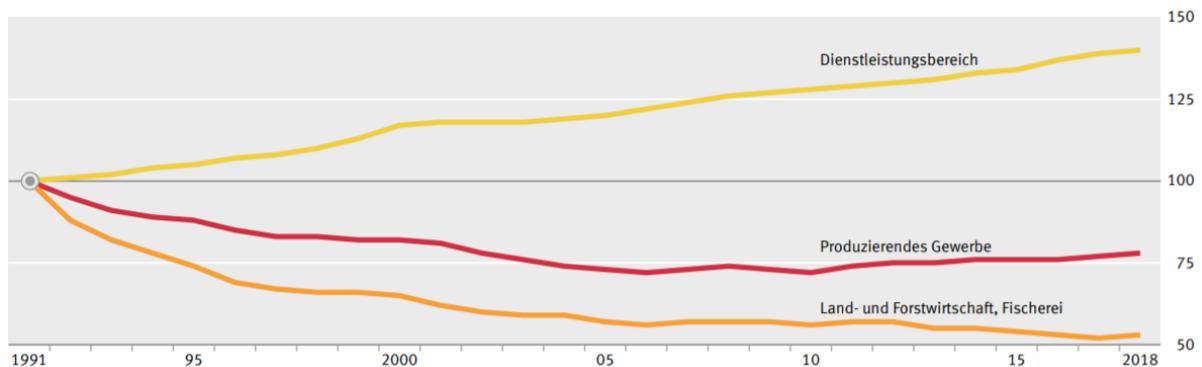


Abbildung 7 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen
[Quelle: (Statistisches Bundesamt, 2019)]

3.6 Einseitige Belastung personalkostenintensiver Unternehmen

Unser Sozialsystem stammt aus einer Zeit, zu der es keine Alternativen zur menschlichen Arbeitskraft als wesentlicher Produktionsfaktor gab. Somit war auch deren Finanzierung über ein Umlagesystem als gesichert und mit einer gerechten Verteilung auf alle Wirtschaftszweige anzusehen. Durch die zunehmende Industrialisierung und die Ersetzung des Produktionsfaktors Mensch durch Maschinen ging somit auch ein Verringerung der Mitfinanzierung dieser Systeme einher. Seit Jahren öffnet sich die Schere zwischen Arbeitnehmerentgelten und Unternehmensgewinnen. Diese Entwicklung führt zu einer zunehmenden Vermögensumverteilung von „unten nach oben“ zu Gunsten der Vermögenden und wird sich durch die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung weiter fortsetzen.

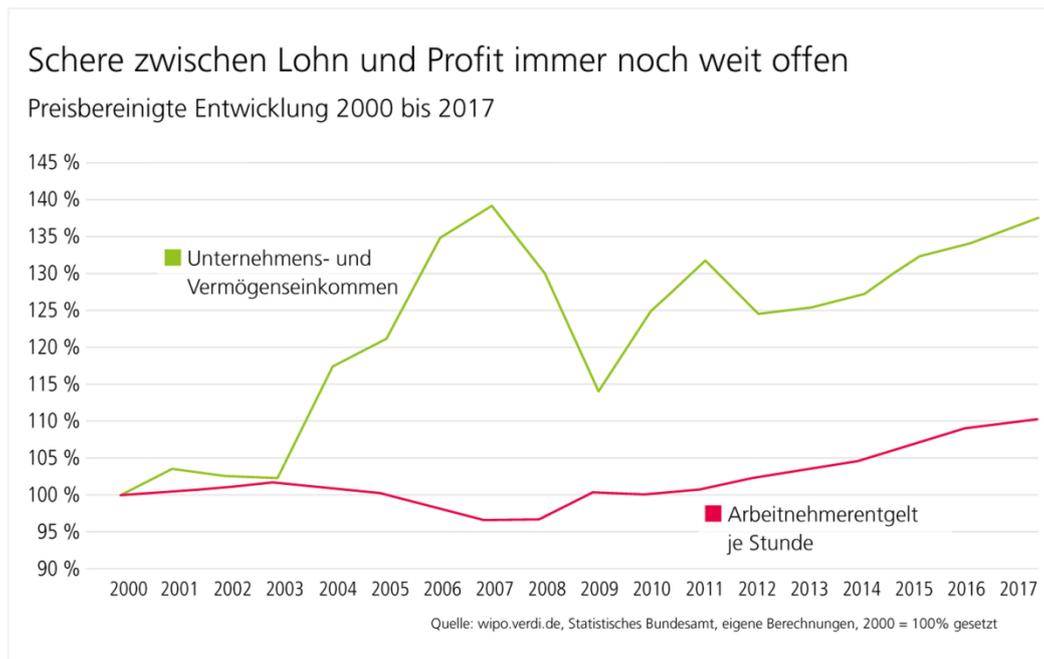


Abbildung 8 Schere zwischen Lohn und Profit – Preisbereinigte Entwicklung 2000 bis 2017
[Quelle: (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft)]

Dennoch wird es weiterhin personalkostenintensivere Branchen geben, die von dieser Entwicklung weniger partizipieren können und somit weiterhin einen verhältnismäßig höheren Beitrag an der Finanzierung der Sozialsysteme leisten werden, als jene Branchen, die sich durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung und den oft damit einhergehenden Personalabbau bei den Personalkosten einsparen können – und sich somit der Mitfinanzierung unserer Sozialsysteme und unserem Alterssicherungssystem vermehrt entziehen können. Das oft vorgetragene Argument, dass eine Partizipation an der Finanzierung über Steuern erfolgt, ist insofern nicht stichhaltig, da personalkostenintensive Unternehmen von diesen in gleicher Weise betroffen sind.

3.7 Betriebliche Altersvorsorge wird oft zum Minusgeschäft

Die betriebliche Altersvorsorge gilt vielen ArbeitnehmerInnen als das einzig wahre Mittel zur privaten Altersvorsorge. Doch birgt die betriebliche Altersvorsorge auch Nachteile. Das Hauptproblem liegt bei der sogenannten Entgeltumwandlung – also genau dem Aspekt, der oft positiv hervorgehoben wird. Durch die nachgelagerte Besteuerung und fehlende Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung kann die Betriebsrente sehr schnell zum Minusgeschäft werden. Weil es für die meisten Verträge eine garantierte Rente gibt, werden die Beiträge in risikoarmen Anlageformen angelegt. Das ist sicher – bedeutet bei niedrigen Zinsen aber auch eine niedrige Rendite. Seit 2018 ist eine Garantierente bei arbeitgeberfinanzierten Verträgen nicht mehr zwingend vorgeschrieben, und im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen ist es auch möglich, Verträge anzubieten, bei denen lediglich die Höhe der Beiträge festgelegt, nicht jedoch die Höhe der Rentenzahlung garantiert wird. Dies eröffnet höhere Renditechancen, ist jedoch auch mit einem entsprechend höheren Risiko verbunden.

Und – für ArbeitnehmerInnen in befristeten Arbeitsverhältnissen ist der Zugang schwierig oder ihnen ist er gänzlich verwehrt. Bei Sparverträgen, die vom Arbeitgeber finanziert werden, kann der neue Chef die Zusage seines Vorgängers übernehmen oder den bestehenden Wert in sein eigenes betriebliches Rentensystem übertragen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer zuvor mindestens fünf Jahre angestellt war und mindestens 25 Jahre alt ist. Doch auch dieses Modell birgt für den Arbeitnehmer im Falle eines Jobwechsels Risiken. Zu Beginn der Versicherung ziehen die Versicherer jährlich vom Ersparten hohe Provisions- und Verwaltungskosten ab. Erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist gelten die gesparten Ansprüche des Arbeitnehmers als "unverfallbar". Kündigt der Arbeitnehmer innerhalb der Frist, gehen die Provisions- und Verwaltungskosten in jedem Fall verloren.

Hier bietet sich an, das Ersparte in eine Lebensversicherung (Direktversicherung) zu investieren. Wer in eine Lebensversicherung (Direktversicherung) einzahlt, kann diese zum neuen Arbeitgeber mitnehmen, sofern dieser einverstanden ist. Viele Arbeitgeber wollen allerdings nicht Verträge unterschiedlicher Anbieter verwalten und lehnen es daher ab, den alten Vertrag der Betrieblichen Altersversorgung zu übernehmen. ArbeitnehmerInnen haben dann die Wahl, den alten Vertrag ruhen zu lassen oder mit einem Mindestbeitrag privat weiter in den Vertrag einzuzahlen – dann allerdings ganz regulär aus dem Nettogehalt.

Wenn es ungünstig ausgeht, haben ArbeitnehmerInnen am Ende ihrer beruflichen Laufbahn viele Einzelverträge, in denen jeweils nur geringe Summen angespart wurden.

3.8 Private Altersvorsorge

Im Zuge der letzten großen Rentenreform wurde zur Kompensation des sinkenden Rentenniveaus der umlagefinanzierten Gesetzlichen Rentenversicherung die Rürup- und Riester-Rente als kapitalgedeckte Private Altersvorsorge etabliert.

Die Riester-Rente ist eine durch staatliche Zulagen und durch Sonderausgabenabzug geförderte, grundsätzlich privat finanzierte Rente, deren Förderung durch das Altersvermögensgesetz 2002 eingeführt wurde. Viele, die mehr Angst vor dem Ende des Monats als vor dem Ende der Welt haben, verfügen gar nicht über die Mittel, welche sie in eine private Altersvorsorge investieren könnten.

Darüber hinaus gibt es im bestehenden System ein Problem: Die öffentlich geförderte Riester-Rente ist als zusätzliche private Altersvorsorge geprägt von geringen Renditen, hohen Vertriebs- und Verwaltungskosten und teuren Zinsgarantien. Oft lohnt sich der Abschluss nur wegen der staatlichen Förderung und in vielen Fällen noch nicht einmal dann.

Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung gibt es Produkte, die nur eine positive Rendite erzielen, wenn die Menschen ein nahezu biblisches Alter erreichen sollten. Zudem können die BürgerInnen die Vielzahl an undurchsichtigen privaten Rentenversicherungen mit ihren komplizierten Regeln nicht mehr durchschauen, bewerten oder sinnvoll vergleichen. Die Folge ist, dass BürgerInnen von FinanzberaterInnen schlechte Produkte verkauft bekommen. Die BeraterInnen erhalten so einträgliche Provisionen für Produkte, die für den Kunden schlecht oder ungeeignet sind. Viele BürgerInnen nutzen sie deshalb nicht: Die Zahl der Riester-Verträge stagniert seit Jahren bei etwa 16 Millionen Verträgen. Das liegt weit unterhalb der Zahl der Menschen, die die Förderkriterien erfüllen. Außerdem ruht etwa ein Fünftel der bestehenden Verträge.

[Quelle (Wikipedia: Riester-Rente)]

Auch die Rürup-Rente, deren Zielgruppe vor allem bei Selbstständigen, Freiberuflern und Gewerbetreibenden zu suchen ist, hat ihre Fallstricke. Diese Berufsgruppen haben meist ein zu hohes steuerpflichtiges Einkommen. Durch das anhaltend niedrige Zinsniveau auf den Kapitalmärkten gerät auch der Garantiezins der Rürup-Rente unter Druck und sank zuletzt von 1,25 Prozent auf 0,90 Prozent. Die meisten Verbraucher wissen nicht, dass die Vertragskosten vom Sparbetrag abgezogen werden, bevor der Garantiezins angewendet wird. Die neuen 0,90 Prozent Garantiezins stellen damit einen Bruttozins dar, von dem die Vertragskosten noch abzuziehen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass übliche Verträge meist Kostenquoten von 1 Prozent und mehr haben, bleibt als Nettozins nichts für die Anleger übrig. Darüber hinaus muss weiter kritisch angemerkt werden, dass bei Tod des Versicherten das eingezahlte Kapital verfällt, sofern keine zusätzliche Hinterbliebenenrente vereinbart wurde. Bei unverheirateten Personen verfällt das gesamte Kapital, eine Vererbung ist nicht möglich.

[Quelle (Wikipedia: Rürup-Rente)]

Situationsverschärfend kommt hinzu, dass Anbieter von betrieblichen und privaten Altersvorsorgeprodukten mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent in In- und Ausländische Staatspapiere (Anleihen und Schuldverschreibungen) investieren. Somit wird aus einer vermeidlichen Kapitaldeckung ein verstecktes Umlageverfahren, denn diese Papiere müssen von künftigen Steuerzahlern wiederum bedient werden.

3.9 Selbstgenutztes Wohneigentum als private Altersvorsorge

Ein großes Problem im Alter – die Miete. Deutschland ist bekanntlich ein Mieterland und hat die zweitniedrigste Eigenheimquote in Europa. Geht man davon aus, dass viele 1/3 ihrer monatlichen Einnahmen für die Miete aufwenden müssen, und das mit steigender Tendenz, stellt man fest, dass genau dieser Mietkostenanteil dazu führt, dass die Rente nicht ausreicht, um den Lebensstandard zu halten.

Die nachfolgend gezeigte Grafik zeigt grob die Situation eines Ein-Verdiener-Paares mit einem dem Durchschnitt entsprechenden Verdienst (unter Berücksichtigung der Steuerklasse 3), wenn der Verdiener im Jahre 2018 in Rente ging. Die linke Säule zeigt die Situation vor – die rechte Säule nach Renteneintritt unter der Annahme, dass 1/3 der Nettobezüge aus dem Erwerbsleben für die Miete aufgewendet werden muss.

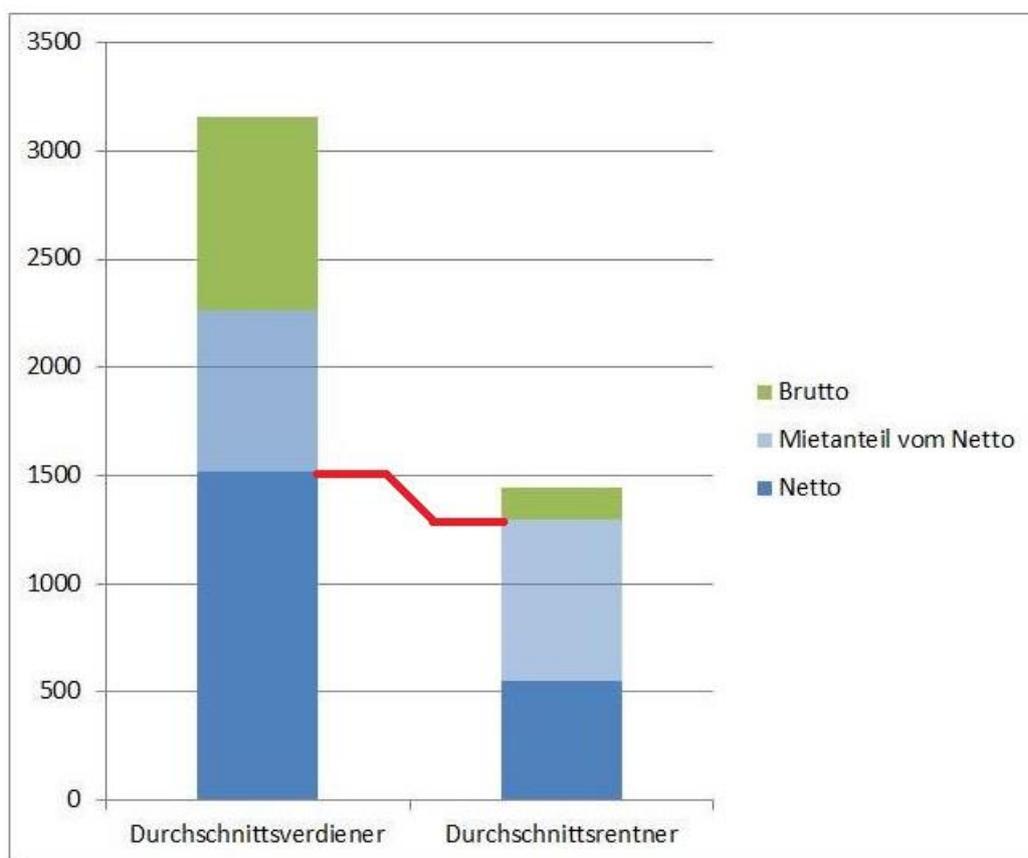


Abbildung 9 Gegenüberstellung Durchschnittsverdiener - Durchschnittsrentner

Es bedarf nicht vieler Worte um zu erkennen, dass die Mietbelastung im Alter zwangsläufig zu einer wesentlichen Minderung des Lebensstandards führt. Hätte man hingegen im Laufe des Erwerbslebens in ein Eigenheim investiert, wäre die Rente bei aktuellem Rentenniveau annähernd lebensstandardsichernd.

Somit muss jedem klar sein – Wohnungsbaupolitik, gleich ob sozialer Mietwohnungsbau oder die Förderung des selbstgenutzten Eigenheims, und eine Rentenpolitik im Sinne einer einigermaßen lebensstandwahren Altersvorsorge bedingen einander.

Politik erscheint oft zu spezifisch an Problemlösungen orientiert und zu wenig die komplexe Zusammenhänge betrachtend. Bis 2008 bestand der Sinn und Zweck von Riester-Verträgen in erster Linie darin, mit einer staatlich geförderten Sparleistung fürs Alter vorzusorgen, welche als private Zusatzrente, der sogenannten **Riester-Rente**, die gesetzliche Rente aufstockt. Die Einbeziehung der Eigenheimförderung als Möglichkeit zur Altersvorsorge wurde wenig Bedeutung beigemessen.

Erst mit der Verabschiedung des Eigenheimrentengesetzes im Juni 2008 wurde der Bau, Kauf oder das Entschulden eines Eigenheims rückwirkend zum 1.1.2008 steuerlich gefördert und die Riester-Förderung auf Wohneigentum als Möglichkeit der privaten Altersvorsorge ausgedehnt. Weniger Optionen gibt es jedoch nach wie vor für jene, die ihr Eigenheim vor 2008 gekauft haben. Hier kann lediglich das angesparte Vermögen aus Riester-Verträgen zu Rentenbeginn zur Tilgung der Restschulden eingesetzt werden; jedoch müssen die Tilgungsbeträge versteuert werden.

4 Ziel und Anspruch

Die Sicherung eines würdigen Lebensabends ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aus diesem Grund überwinden wir das 3-Klassensystem in der gegenwärtigen Alterssicherung durch eine **Erwerbstätigenversicherung** für alle Erwerbstätigen (gewerbliche ArbeitnehmerInnen, Angestellte, Beamte, FreiberuflerInnen und Selbstständige).

Leistung muss sich lohnen – das ist auch eines der **Kernversprechen der Sozialdemokratie**. Diesem Anspruch wollen wir auch weiter gerecht werden. Doch der ausschließlich monetäre Ansatz der Leistungsbemessung in der jetzigen Form der Gesetzlichen Rentenversicherung ist ungeeignet die Lebensleistung von Menschen in gebührender Art und Weise zu würdigen. Viele Leistungen für die Gesellschaft sind unentgeltlich wie Ehrenamt, Pflege oder Kindererziehung und sollten nicht zu einer Armutsrente führen. Auch Schicksalsschläge durch Krankheit, Unfälle etc. können die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, aber sollten nicht automatisch in die Armut führen, insbesondere wenn der Wille da ist, sich nach Kräften einzubringen.

Diesem Anspruch werden wir mit dem **Konzept der Basis- und Beitragsrente** gerecht.

Die **steuerfinanzierte Basisrente** würdigt die Lebensleistung auf Basis von **Beitrags- und Anrechnungszeiten** unabhängig von der Höhe individuell entrichteter Beiträge, und ermöglicht ein Leben außerhalb von Altersarmut. Die Basisrente wird auf Basis des steuerlichen Grundfreibetrages für Singles berechnet und beträgt um eine ausreichende Grundabsicherung zu erreichen bei einer **Regelbeitragszeit von 45 Jahren** (näheres siehe hierzu Seite 21) 75 Prozent des steuerlichen Grundfreibetrages.

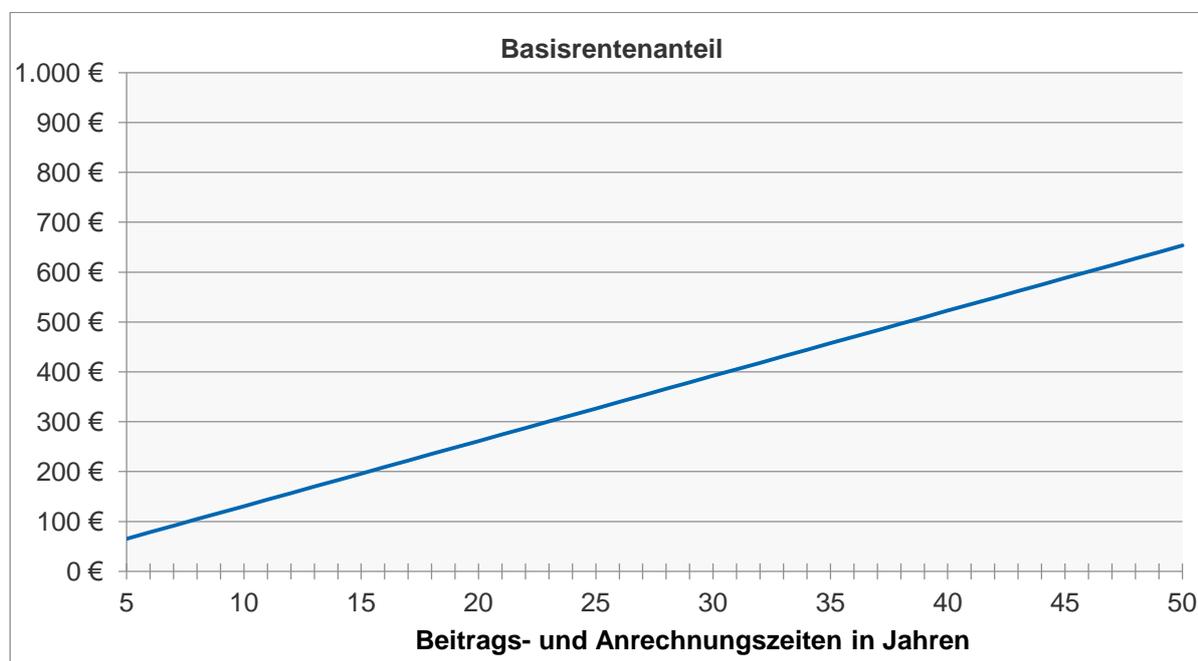


Abbildung 10 Basisrentenanteil für das Jahr 2020 in Abhängigkeit der Beitrags- und Anrechnungszeit

Die Finanzierung dieser Basisrente ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und daher über das allgemeine Steueraufkommen zu finanzieren.

Um auch Einkünfte aus Vermögen (Kapitalerträge, Vermietung und Verpachtung etc.) an der Finanzierung der Basisrente zu beteiligen, werden die Grenzsteuersätze jeweils um 1 Prozent angehoben. Erwerbstätige werden dafür bei den Beiträgen zur Leistungsrente entsprechend entlastet, um die steuerliche Mehrbelastung zu kompensieren. (siehe 4 Absatz auf dieser Seite).

Auch Unternehmen mit überdurchschnittlicher Rohertragsquote, aber unterdurchschnittlichen Personalkosten, müssen stärker in die Finanzierung eingebunden werden. Ein möglicher Ansatz wäre hier die Einführung einer **Wertschöpfungsabgabe** mit der Möglichkeit der **Anrechnung der Lohnnebenkosten**. Somit wird die überproportionale Belastung personalkostenintensiver Unternehmen abgemildert.

Die **umlagefinanzierte Beitragsrente** hingegen würdigt den individuellen Beitrag zur Finanzierung des Umlagesystems auf Basis von **Beitragszeiten und Beitragshöhen**. Dadurch erreichen wir die nötige Transparenz in der Finanzierung des Alterssicherungssystems, die für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung erforderlich ist.

Der Beitragssatz wird zum **Mindestbeitragssatz** in Höhe von 16,6 Prozent, welchen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer (mit jeweils 8 Prozent) paritätisch teilen. Auf freiwilliger Basis können sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer höhere Beiträge (jeweils bis 12,5 Prozent) entrichtet werden. Damit schaffen wir bezüglich des Arbeitgeberanteils Verhandlungsspielräume für die Tarifpartner, und andererseits die Möglichkeit für den Arbeitnehmer der Lebenssituation angepasst zusätzliche Vorsorge für die Alterssicherung zu leisten.

Um die Sonderstellung von Beamten abzubilden, übernimmt der Dienstherr den Komplettbeitrag inklusive freiwilliger höherer Beiträge von insgesamt 25 Prozent.

Das Rentenniveau der Beitragsrente wird bei der Regelbeitragszeit von 45 Jahren auf 42 Prozent der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB festgesetzt. Die Kombination aus Basis- und Beitragsrente sichert im Durchschnitt ein Bruttorentenniveau von ca. 59 Prozent.

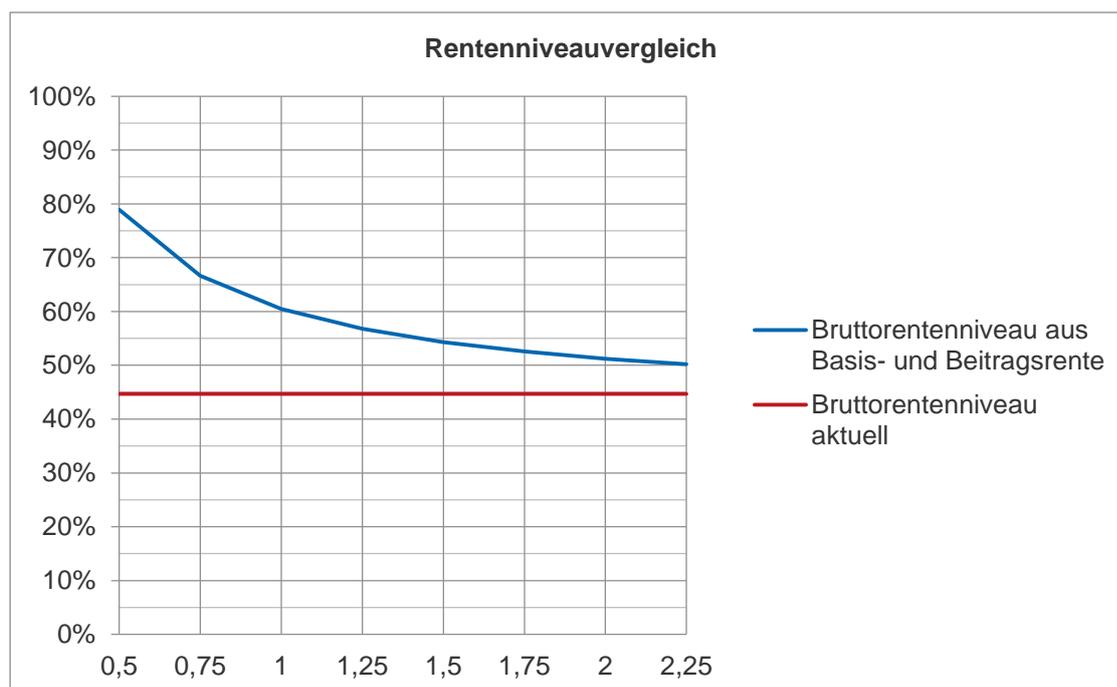


Abbildung 11 Rentenniveauvergleich

Daraus ergibt sich folgende Gegenüberstellung des aktuellen Rentensystems mit dem Konzept der Basis- und Beitragsrente und Beiträgen in Höhe des derzeit maßgeblichen Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung von 18,6 Prozent bzw. des Mindestbeitragssatzes der Beitragsrente in Höhe von 16,6 Prozent.

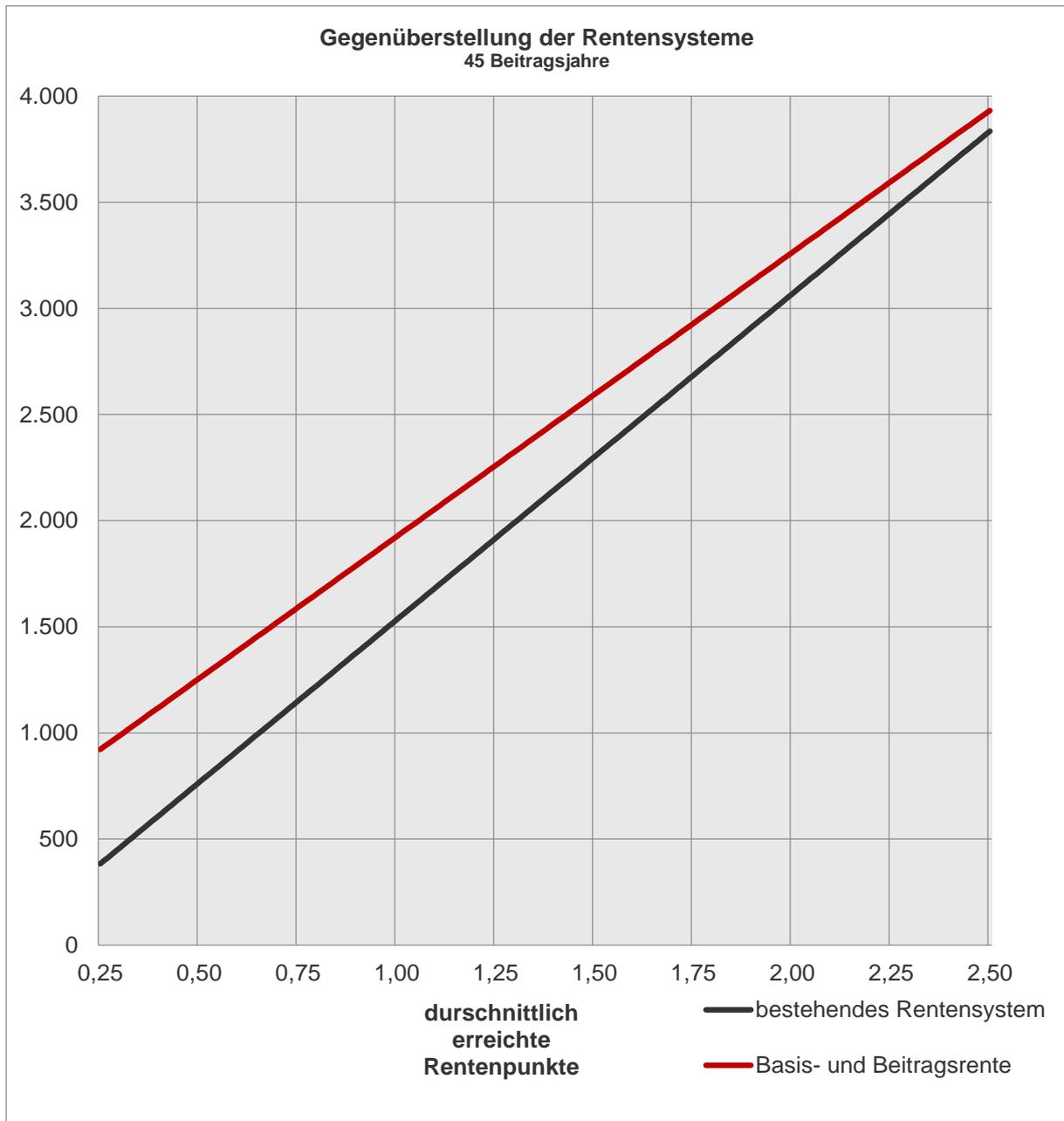


Abbildung 12 Gegenüberstellung des Rentensysteme

Wer sehr früh ins Erwerbsleben gestartet ist und im Laufe seiner Erwerbstätigkeit körperlich schwere Arbeit verrichten musste, ist oft nicht in der Lage dies bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren auszuüben. Auf der anderen Seite ist es nicht gerecht, wenn jemand der erst mit 30 ins Berufsleben gestartet ist nach 37 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gehen kann. **Daher schaffen wir die Regelaltersgrenze von 67 Jahren ab und führen zur Berechnung der Rentenansprüche eine Regelbeitragszeit von 45 Jahren ein.** Ebenso flexibilisieren wir den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann, kann mit Abschlägen früher in Rente gehen. Wer länger arbeiten möchte, kann dies gerne tun und erwirbt weitere Ansprüche und erhält Zuschläge bei Überschreitung der Regelarbeitszeitgrenze.

Zu- und Abschläge erhalten einen progressiven Verlauf, um keine Fehlanreize für einen vorzeitigen Renteneintritt bzw. Anreize zu einem längeren Verbleib im Erwerbsleben zu schaffen:

- 1.-12. Monat 0,2 Prozent Zu- und Abschläge je Monat
- 13.-24. Monat 0,3 Prozent Zu- und Abschläge je Monat
- 25.-36. Monat 0,4 Prozent Zu- und Abschläge je Monat
- 37.-48. Monat 0,5 Prozent Zu- und Abschläge je Monat

Somit ergibt sich ein maximaler Zu- oder Abschlag von maximal 16,8 Prozent.

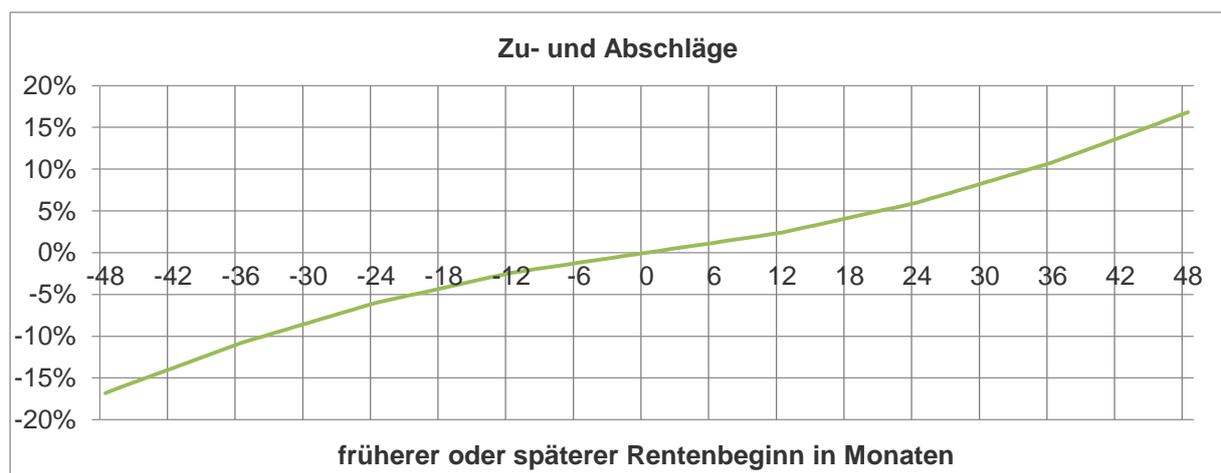


Abbildung 13 Veränderung der Zu- und Abschläge in der Basis- und Beitragsrente

Durch

- die Ausweitung auf eine Erwerbstätigenversicherung,
- eine moderate Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze der umlagefinanzierten Beitragsrente (vom 2,13-fachen der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf das 2,25-fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV)
- und der Möglichkeit für Arbeitgeber und/oder ArbeitnehmerInnen freiwillige Mehrbeiträge als Alternative zu betrieblicher oder privater Altersvorsorge zu leisten,

schaffen wir kurz- und mittelfristig trotz Absenkung des Rentenniveaus in der Beitragsrente Einnahmeüberschüsse, die zum Aufbau eines **Staatlichen Rentenfonds** genutzt werden sollten. Dieser - bzw. dessen **Renditen** - **stützt langfristig die Finanzierung des Umlageverfahrens**, sichert sowohl stabile Beiträge als auch ein stabiles Rentenniveau und macht die Beitragsrente zukunftssicher. Das schafft Vertrauen und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die 1.Phase – Aufbau eines Staatlichen Rentenfonds

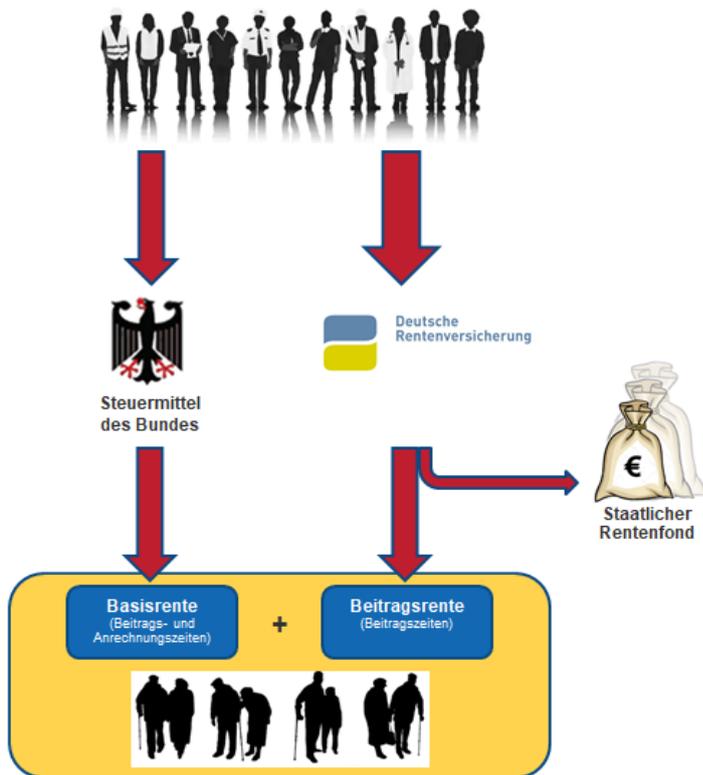


Abbildung 14 Aufbauphase des Staatlichen Rentenfonds

Die 2.Phase – Stützung der Beitragsrente über Gewinnausschüttung des Staatlichen Rentenfonds.

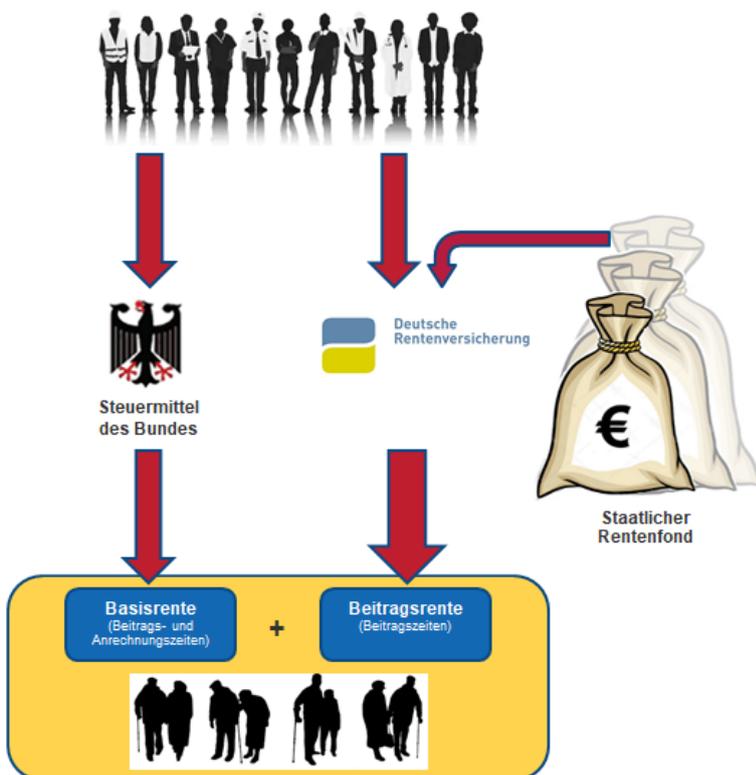


Abbildung 15 Stützungsphase des Staatlichen Rentenfonds

5 Das Konzept der Basis- und Beitragsrente in Zahlen (Modellbeispiel)

5.1 Die Basisrente

Voraussetzung:

mindestens 5 Jahre, in denen Mindestbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 20 Prozent des Durchschnittsentgeldes oder mindestens 10 Jahre in denen Mindestbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 10 Prozent des Durchschnittsentgeldes gezahlt wurden.

Berechnungsparameter:

Grundfreibetrag (einkommensteuerliches **Existenzminimum**): 9408 Euro (2020)

Regelbeitragszeit: 45 Jahre

Minderungsfaktor: 0,75

$$\text{Basisrentenwert} = \frac{\text{einkommensteuerliches Existenzminimum}}{\text{Regelbeitragszeit} * 12} * \text{Minderungsfaktor}$$

$$\text{Basisrentenwert} = \frac{9408 \text{ Euro}}{540} * 0,75 = 13,07 \text{ Euro}$$

Abbildung 16 Formel des Basisrentenwertes

$$\text{Basisrente} = \text{Basisrentenwert} * \text{Beitrags- und Anrechnungszeit in Jahren}$$

Abbildung 17 Formel der Basisrentenberechnung

Beitrags- und Anrechnungszeiten:

- Zeiten, in denen Mindestbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von mindestens 10 Prozent, aber weniger als 20 Prozent des Durchschnittsentgeldes gezahlt wurden, werden zu 50 Prozent angerechnet.
- Zeiten, in denen Mindestbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von mindestens 20 Prozent des Durchschnittsentgeldes gezahlt wurden, werden zu 100 Prozent angerechnet.
- Kindererziehungszeiten - je Kind werden 8 Jahre Erziehungszeit zu 100 Prozent angerechnet. (entspricht in etwa der jetzige Höhe)
- Pflegezeiten des Pflegegrades 1 sowie Pflegezeiten der Pflegegrade 2 bis 5, für die keine Beiträge zur Beitragsrente entrichtet wurden, werden zu 50 Prozent angerechnet.
- Pflegezeiten, für die Beiträge zur Beitragsrente entrichtet wurden, werden zu 100 Prozent angerechnet.
- Schulische Ausbildungszeiten werden zu 50 Prozent angerechnet. Die Anrechnung ist auf maximal 3 Jahre begrenzt.
- Weiterbildungszeiten werden zu 100 Prozent angerechnet. Die Anrechnung ist auf maximal 3 Jahre begrenzt.
- Gewerbliche Ausbildung ist über die Beiträge abgedeckt.
- Eine Möglichkeit der Anrechnung von ehrenamtlicher Tätigkeit wäre zu überlegen.

Kostenschätzung:

Auf Basis der derzeitigen Durchschnittsbeitragszeit von 41 Jahren ergeben sich nachfolgende Prognosen für die Kosten der Basisrente. Bei dieser Kostenprognose wurde eine stetige Lohnsteigerung entsprechend dem Durchschnitt seit dem Jahre 2000 zugrunde gelegt. Ebenso die steigende Zahl von Rentenbeziehern gemäß Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahre 2017. [Quelle: (Hans Böckler Stiftung, 2017)]. Nicht berücksichtigt sind Kostensteigerungen durch Ausweitung der Bezugs-berechtigten, da sich hier keine validen Zahlen eruieren ließen.

Grundfreibetrag 2020	9408					
Basisrentenwert (1/540)	13,07					
Basisrente bei 41 Jahren (Durchschnitt)	535,73	Faktor	Anz. Rentner	Basisrente	KVdR	Summe
Renten wegen Alters	1		18.247.094	117.306.917.907	11.730.691.791	129.037.609.698
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,6		97.082	374.472.457	37.447.246	411.919.703
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1		1.717.804	11.043.418.355	1.104.341.836	12.147.760.191
Witwenrente	0,55		4.271.256	15.102.477.815	1.510.247.782	16.612.725.597
Waisenrente	0,2		260.493	334.931.480	33.493.148	368.424.628
			24.593.729	144.162.218.014	14.416.221.801	158.578.439.815

Grundfreibetrag 2030	11158					
Basisrentenwert	15,50		1,182692308			
Basisrente bei 41 Jahren (Durchschnitt)	635,39	Faktor	Anz. Rentner	Basisrente	KVdR	Summe
Renten wegen Alters	1		21.580.698	164.544.907.128	16.454.490.713	180.999.397.841
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,6		114.818	525.267.706	52.526.771	577.794.476
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1		2.031.634	15.490.461.092	1.549.046.109	17.039.507.201
Witwenrente	0,55		5.051.582	21.184.051.664	2.118.405.166	23.302.456.830
Waisenrente	0,2		308.083	469.804.085	46.980.408	516.784.493
			29.086.814	202.214.491.674	20.221.449.167	222.435.940.842

Grundfreibetrag 2040	12908					
Basisrentenwert	17,93		1,264423077			
Basisrente bei 41 Jahren (Durchschnitt)	735,04	Faktor	Anz. Rentner	Basisrente	KVdR	Summe
Renten wegen Alters	1		23.072.047	203.506.219.205	20.350.621.921	223.856.841.126
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,6		122.753	649.641.771	64.964.177	714.605.948
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1		2.172.031	19.158.327.204	1.915.832.720	21.074.159.925
Witwenrente	0,55		5.400.675	26.200.058.919	2.620.005.892	28.820.064.811
Waisenrente	0,2		329.373	581.045.350	58.104.535	639.149.885
			31.096.878	250.095.292.449	25.009.529.245	275.104.821.694
			39.121.710			

Grundfreibetrag 2050	14658					
Basisrentenwert	20,36		1,269230769			
Basisrente bei 41 Jahren (Durchschnitt)	834,69	Faktor	Anz. Rentner	Basisrente	KVdR	Summe
Renten wegen Alters	1		23.159.773	231.975.235.841	23.197.523.584	255.172.759.425
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,6		123.219	740.521.856	74.052.186	814.574.041
Rente wegen voller Erwerbsminderung	1		2.180.290	21.838.435.645	2.183.843.565	24.022.279.210
Witwenrente	0,55		5.421.210	29.865.253.605	2.986.525.361	32.851.778.966
Waisenrente	0,2		330.626	662.329.301	66.232.930	728.562.232
			31.215.118	285.081.776.248	28.508.177.625	313.589.953.873

Abbildung 18 Kostenprognose der Basisrente in Zahlen

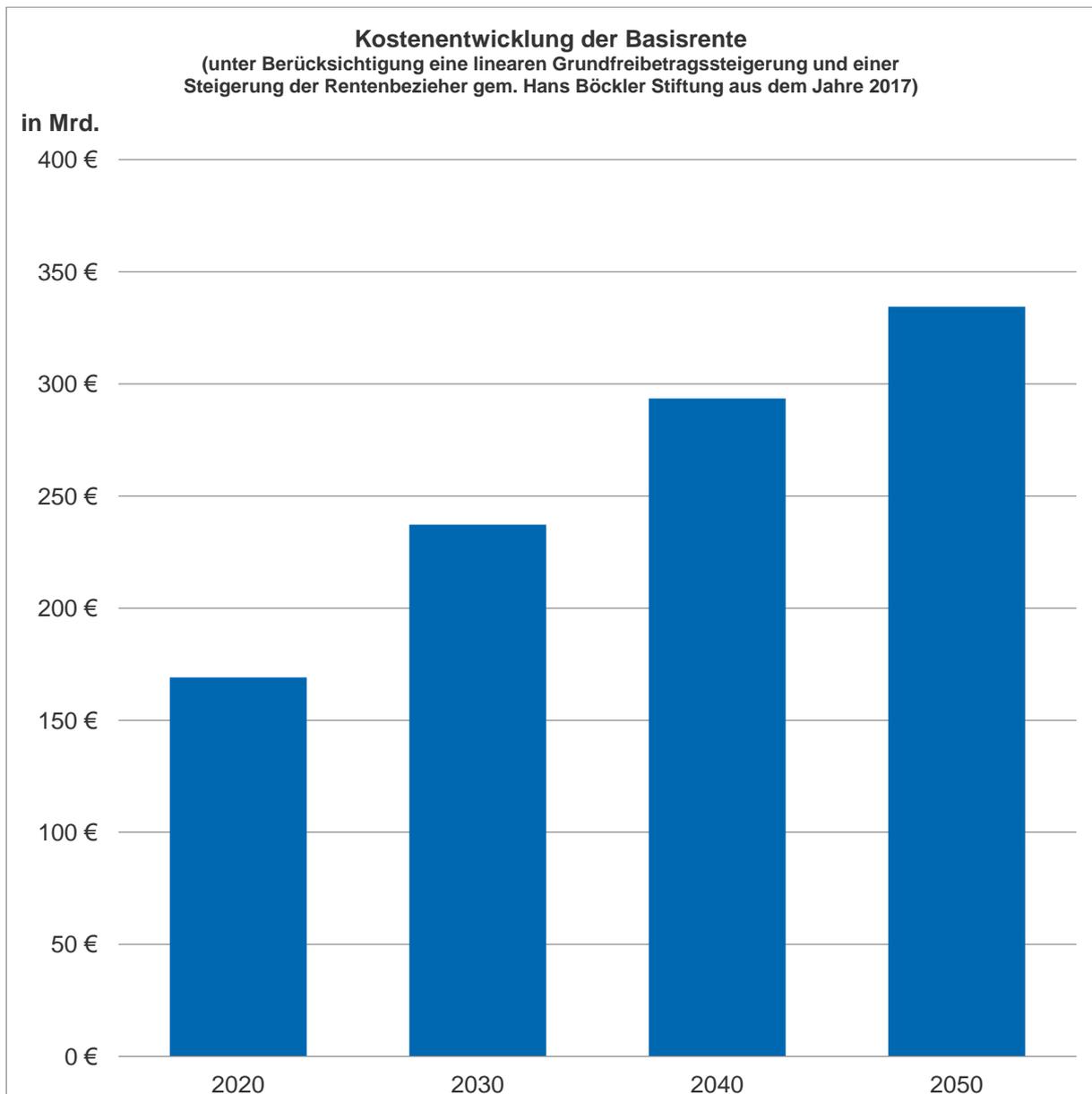


Abbildung 19 Kostenprognose der Basisrente - grafische Darstellung

Finanzierung :

Bei der nachfolgenden überschlägigen Kalkulation zur Finanzierung für das Jahr 2020 wird davon ausgegangen, dass das Konzept der Basis- und Beitragsrente im Wesentlichen den Binnenkonsum stärkt und daher folgende Annahmen getroffen:

- 75 Prozent des Basisrentenanteils fließen zurück in den Binnenkonsum. Hierbei entfallen 2/3 auf den begünstigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent und 1/3 auf den vollen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent.

	Volumen	Mehrwertsteueranteil
Gesamt	158.878.439.815	
davon 75 %	119.158.829.861	
davon 7 % MwSt.	79.439.219.908	5.560.745.394
davon 19 % MwSt.	39.719.609.954	7.546.725.891
		13.107.471.285

Abbildung 20 Mehrwertsteurrückflüsse der Basisrente

- Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer durch Erhöhung der Grenzsteuersätze um jeweils 1 Prozent.

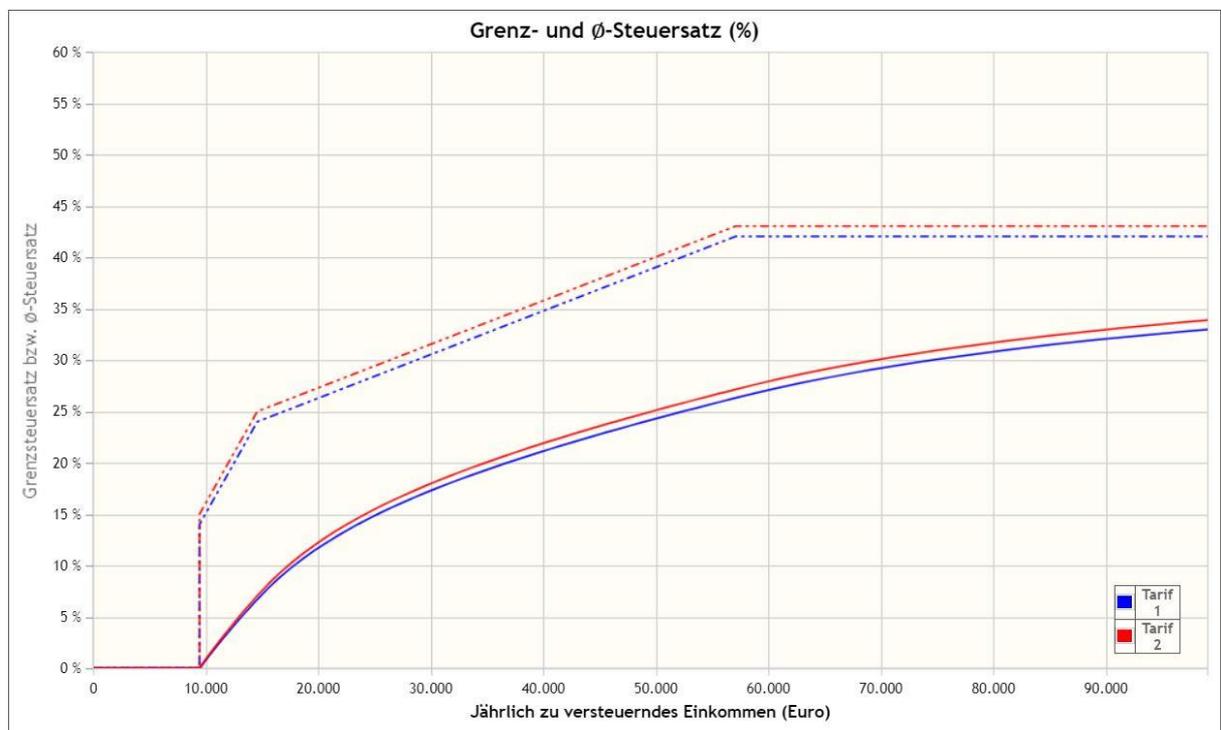


Abbildung 21 Steuersimulation Tarifdiagramm

Einkommensteuereinnahmen des Staates (geschätzt)

Bemessungsgrundlage und Einkommensteuerbeträge (ohne Verlustfälle)						
Statistik (ohne Verlustfälle)	Jahr	Grundtarif	Splittingtarif	Summe	Anteil	Option
zvE-Gesamtsumme (Statistik)	2014	519,337 Mrd.	723,114 Mrd.	1242,451 Mrd.	100,0 %	
ESt-Gesamtsumme (Statistik)		104,560 Mrd.	154,628 Mrd.	259,188 Mrd.	20,9 %	
Simulationsmodell						
zvE-Gesamtsumme (Modell)	2014	519,337 Mrd.	723,114 Mrd.	1553,064 Mrd.	100,0 %	+ 25 %
ESt-Gesamtsumme (Modell Tarif 1)	2020	137,018 Mrd.	193,538 Mrd.	330,556 Mrd.	26,6 %	
ESt-Gesamtsumme (Modell Tarif 2)	2020	141,353 Mrd.	199,539 Mrd.	340,892 Mrd.	27,4 %	Details
ESt-Differenz (Tarif 2 – Tarif 1)		+4,335 Mrd.	+6,001 Mrd.	+10,337 Mrd.		

Abbildung 22 Simulation der Einkommenssteuervolumenerhöhung durch Erhöhung der Grenzsteuersätze

- Mehreinnahmen durch höhere zu versteuernde Einkommen auf Grund der höheren Rentenniveaus. (Hier kann nur eine grobe Kalkulation auf Basis der statistischen Daten des Rentenberichtes erfolgen)

monatl. Rente	Anz. Rentner	gemittelt monatl. Rente aktuell	Einkommen-steuer	Einkommen- steuervolumen aktuell	gemittelt monatl. Rente Neu	Einkommen-steuer	Einkommen- steuervolumen Neu
<300	4.010.800	300,00	0,00	0	900,00	0,00	0
300-600	4.734.594	450,00	0,00	0	975,00	0,00	0
600-900	6.089.206	750,00	0,00	0	1.243,00	0,00	0
900-1200	4.907.597	1.050,00	0,00	0	1.591,00	13,00	765.585.132
1200-1500	2.938.274	1.350,00	26,00	916.741.488	1.765,00	87,00	3.067.558.056
1500-1800	1.648.213	1.650,00	68,00	1.344.941.808	2.032,00	139,00	2.749.219.284
1800-2100	813.206	1.950,00	125,00	1.219.809.000	2.286,00	188,00	1.834.592.736
2100-2400	209.095	2.250,00	181,00	454.154.340	2.554,00	240,00	602.193.600
>2400	32.331	2.400,00	210,00	81.474.120	2.688,00	267,00	103.588.524
	<u>25.383.316</u>			<u>4.017.120.756</u>			<u>9.122.737.332</u>
						Mehreinnahmen	<u>5.105.616.576</u>

Abbildung 23 Simulation der Einkommenssteuervolumenerhöhung durch Steigerung des Rentenniveaus

- Mehreinnahmen bei der Körperschaftssteuer durch den Binnenkonsum
- Einsparungen bei der Grundsicherung
- Einführung einer Wertschöpfungsabgabe mit einem Volumen, welches 35 Prozent der Arbeitgeberbeiträge zur Leistungsrente entspricht.

Derzeitiger Bundeszuschuss zur Rente.	99,1 Mrd. Euro
Einnahmen bei der Mehrwertsteuer (Binnenkonsum):	13,1 Mrd. Euro
Einkommenssteuervolumenerhöhung auf Grund der Grenzsteuersatzerhöhung:	10,3 Mrd. Euro
Einkommenssteuervolumenerhöhung auf Grund des höheren Rentenniveaus:	5,1 Mrd. Euro
Körperschaftssteuervolumenerhöhung durch Binnenkonsum (geschätzt):	1,5 Mrd. Euro
Einsparungen bei der Grundsicherung: (keine Zahlen verfügbar)	0,0 Mrd. Euro
Wertschöpfungsabgabe:	32,0 Mrd. Euro
Summe	161,1 Mrd. Euro

5.2 Die Beitragsrente

Voraussetzung:

- 10 Jahre, in denen die Mindestbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung für mindestens 10 Prozent aber weniger als 20 Prozent der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB gezahlt wurden.
oder
- 5 Jahre, in denen Mindestbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe für mindestens 20 Prozent der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB gezahlt wurden.
- Freiwillige Mehrbeiträge des Arbeitgebers und/oder Arbeitnehmers müssen entsprechend in die individuell erreichten Rentenpunkte einfließen.

Berechnungsparameter:

Bezugsgröße gemäß § 18 SGB (für 2020): 38.220 Euro

Regelbeitragszeit: 45 Jahre

Rentenniveau: 42 Prozent

$$\text{Beitragsrentenwert} = \frac{\text{Bezugsgröße}}{12 * \text{Regelbeitragszeit}} * \text{Rentenniveau}$$

$$\text{Beitragsrentenwert} = \frac{38220}{540} * 0,42 = 29,73 \text{ Euro}$$

Abbildung 24 Formel der Beitragsrentenberechnung

Kostenschätzung:

Auf Basis der derzeitigen Durchschnittsbeitragszeit von 41 Jahren ergeben sich nachfolgende Prognosen für die Kosten der Beitragsrente. Bei dieser Kostenprognose wurde eine stetige Lohn- und Rentensteigerung entsprechend dem Durchschnitt seit dem Jahre 2000 zugrunde gelegt (ca. 25% je Dekade) - ebenso die steigende Zahl von RentenbezieherInnen gemäß Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahre 2017. [Quelle: (Hans Böckler Stiftung, 2017)]. Nicht berücksichtigt sind Kostensteigerungen durch Ausweitung der Bezugsberechtigten, da sich hier keine validen Zahlen eruieren ließen.

Jahr	Prognose der Hans Böckler Stiftung		Einnahmen in Mio.	Ausgaben in Mio.	Differenz in Mio.	
	Aktive	Inaktive				
		in %	Abs			
2020	45.491.000	47,37	21.549.087	192.852	185.331	7.521
2025	44.126.270	53,41	23.567.841	209.141	226.612	-17.471
2030	42.025.000	62,11	26.101.728	222.687	280.593	-57.906
2035	39.923.750	69,03	27.559.365	236.517	331.223	-94.706
2040	37.793.000	71,08	26.863.264	250.315	360.956	-110.641
2045	35.903.350	72,18	25.915.038	265.860	389.306	-123.446
2050	34.460.000	73,89	25.462.494	285.284	427.646	-142.361
2055	32.737.000	75,39	24.680.424	303.002	463.425	-160.423
2060	30.618.000	76,89	23.542.180	316.831	494.217	-177.386

Abbildung 25 Kostenschätzung der Beitragsrente

Finanzierung :

Bei der nachfolgenden überschlägigen Kalkulation zur Finanzierung ab dem Jahr 2020 wurden folgende Annahmen getroffen:

- Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze, das Ausweiten auf eine Erwerbstätigenversicherung und die Möglichkeit freiwillige Mehrbeiträge zu leisten, steigt das Einnahmenvolumen um 50 Prozent. Die durch die Mehreinnahmen entstehenden zusätzlichen Ansprüche und somit Ausgaben werden zeitverzögert wirksam und steigen im Modell linear an bis diese im Jahre 2060 voll wirksam werden.
- Die grau hinterlegten Jahre zwischen den Quinquennium Prognosen der Hans-Böckler-Stiftung wurden linear extrapoliert.

Jahr	Prognose der Hans Böckler Stiftung				Einnahmen +50% in Mio.	Ausgaben in Mio.	Differenz in Mio.	Fondsvolumenentwicklung je Rendite			
	Aktive	Inaktive		5%				5,5%	6%	6,5%	
		in %	Abs								in Mio.
2020	45.491.000	47,37	21.549.087	289.278	185.331	103.947	103.947	103.947	103.947	103.947	
2021	45.218.054	48,58	21.966.931	294.029	195.602	98.428	207.572	208.092	208.612	209.131	
2022	44.945.108	49,79	22.378.169	298.848	206.274	92.573	310.524	312.110	313.702	315.298	
2023	44.672.162	51,00	22.782.803	303.734	217.361	86.373	412.424	415.650	418.897	422.166	
2024	44.399.216	52,21	23.180.831	308.688	228.872	79.816	512.861	518.327	523.847	529.423	
2025	44.126.270	53,41	23.567.841	313.712	240.775	72.937	611.441	619.771	628.215	636.772	
2026	43.706.016	55,15	24.103.868	317.734	254.769	62.965	704.978	716.824	728.873	741.127	
2027	43.285.762	56,89	24.625.270	321.778	269.247	52.531	792.758	808.780	825.136	841.832	
2028	42.865.508	58,63	25.132.047	325.843	284.217	41.626	874.021	894.889	916.270	938.177	
2029	42.445.254	60,37	25.624.200	329.927	299.688	30.240	947.962	974.347	1.001.486	1.029.398	
2030	42.025.000	62,11	26.101.728	334.030	315.667	18.363	1.013.724	1.046.300	1.079.938	1.114.672	
2031	41.604.750	63,49	26.414.856	338.150	330.290	7.860	1.072.270	1.111.706	1.152.595	1.194.986	
2032	41.184.500	64,87	26.716.385	342.286	345.351	-3.065	1.122.819	1.169.786	1.218.686	1.269.595	
2033	40.764.250	66,25	27.006.316	346.437	360.854	-14.418	1.164.542	1.219.706	1.277.389	1.337.701	
2034	40.344.000	67,63	27.284.647	350.600	376.807	-26.207	1.196.563	1.260.583	1.327.826	1.398.445	
2035	39.923.750	69,03	27.559.365	354.775	393.327	-38.552	1.217.839	1.291.363	1.368.943	1.450.792	
2036	39.497.600	69,44	27.427.133	358.907	404.484	-45.578	1.233.153	1.316.811	1.405.502	1.499.516	
2037	39.071.450	69,85	27.291.408	363.044	415.850	-52.806	1.242.005	1.336.429	1.437.027	1.544.178	
2038	38.645.300	70,26	27.152.188	367.185	427.424	-60.239	1.243.866	1.349.694	1.463.010	1.584.311	
2039	38.219.150	70,67	27.009.473	371.328	439.205	-67.877	1.238.183	1.356.051	1.482.913	1.619.414	
2040	37.793.000	71,08	26.863.264	375.472	451.195	-75.723	1.224.369	1.354.910	1.496.165	1.648.953	
2041	37.415.070	71,30	26.676.945	380.103	462.755	-82.652	1.202.935	1.346.778	1.503.282	1.673.483	
2042	37.037.140	71,52	26.488.963	384.752	474.513	-89.761	1.173.321	1.331.090	1.503.719	1.692.499	
2043	36.659.210	71,74	26.299.317	389.417	486.467	-97.049	1.134.937	1.307.251	1.496.892	1.705.462	
2044	36.281.280	71,96	26.108.009	394.098	498.617	-104.520	1.087.164	1.274.629	1.482.186	1.711.797	
2045	35.903.350	72,18	25.915.038	398.791	510.964	-112.173	1.029.349	1.232.561	1.458.944	1.710.890	
2046	35.614.680	72,52	25.827.766	404.509	525.691	-121.183	959.634	1.179.169	1.425.298	1.700.915	
2047	35.326.010	72,86	25.738.531	410.282	540.747	-130.466	877.150	1.113.557	1.380.350	1.681.009	
2048	35.037.340	73,20	25.647.333	416.109	556.137	-140.027	780.980	1.034.776	1.323.143	1.650.247	
2049	34.748.670	73,54	25.554.172	421.991	571.864	-149.873	670.156	941.815	1.252.659	1.607.641	
2050	34.460.000	73,89	25.462.494	427.927	588.013	-160.086	543.578	833.529	1.167.732	1.552.051	
2051	34.115.400	74,19	25.310.215	433.205	603.116	-169.911	400.845	709.462	1.067.885	1.483.023	
2052	33.770.800	74,49	25.155.869	438.503	618.484	-179.980	240.907	568.502	951.978	1.399.439	
2053	33.426.200	74,79	24.999.455	443.820	634.116	-190.295	62.657	409.474	818.801	1.300.107	
2054	33.081.600	75,09	24.840.973	449.154	650.013	-200.858	-135.068	231.137	667.071	1.183.756	
2055	32.737.000	75,39	24.680.424	454.503	666.174	-211.671	-353.493	32.178	495.424	1.049.029	
2056	32.313.200	75,69	24.457.861	458.740	680.930	-222.190	-593.357	-188.242	302.960	895.026	
2057	31.889.400	75,99	24.232.755	462.937	695.831	-232.894	-855.919	-431.488	88.244	720.309	
2058	31.465.600	76,29	24.005.106	467.090	710.868	-243.779	-1.142.493	-698.999	-150.240	523.351	
2059	31.041.800	76,59	23.774.915	471.194	726.036	-254.842	-1.454.460	-992.286	-414.097	302.526	
2060	30.618.000	76,89	23.542.180	475.246	741.326	-266.080	-1.793.263	-1.312.941	-705.022	56.111	

Abbildung 26 Finanzierungsprognose der Beitragsrente mit Rentenfonds zur Stützung

5.3 Die Basis- und Beitragsrente bei Erwerbsminderung

Bei Erwerbsminderung erfolgt eine Verlängerung des fiktiven Erwerbslebens auf die Regelbeitragszeit von 45 Jahren. Bei der Berechnung der Höhe der Erwerbsminderungsrente erfolgt eine Verlängerung des fiktiven Erwerbslebens auf die Regelbeitragszeit von 45 Jahren. Als Basis dient das durchschnittliche Einkommen der bisherigen Versicherungsjahre. Verringern die letzten vier Jahre den Durchschnittswert, etwa weil der Versicherte nur noch in Teilzeit gearbeitet hat, bleiben diese Jahre in der Berechnung unberücksichtigt. Zeiten ohne Einzahlung werden in die Rechnung nicht einbezogen.

Die Erwerbsminderungsrente beträgt bei voller Erwerbsminderung 100 Prozent der fiktiven Altersrente unter Berücksichtigung der Abschläge für vorzeitigen Rentenbeginn (max. 16,8 Prozent).

Die Erwerbsminderungsrente beträgt bei teilweiser Erwerbsminderung 50 Prozent der fiktiven Altersrente unter Berücksichtigung der Abschläge für vorzeitigen Rentenbeginn (max. 16,8 Prozent).

Alter bei Eintritt ins Erwerbslebens	Alter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit	durchschnittliches Einkommensniveau der bisherigen Versicherungsjahre im Verhältnis zur Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV	AKTUELLE EMR		EMR gemäß Basis- und Beitragsrentenmodell	
			Voll	Teilweise	Voll	Teilweise
20	50	1,2	1.331,00	665,00	1.824,90	821,21
20	40	0,4	469,00	234,00	934,53	420,54
20	30	0,8	992,00	496,00	1.379,71	620,87

Abbildung 27 Vergleich der Erwerbsminderungsrente (ausgesuchte Fälle)

6 Der Autor

Als ich im Oktober 2019 auf Grund der öffentlichen Diskussionen um die Grundrente begann, mich mit dem Thema Rente etwas näher zu beschäftigen, wusste ich vermutlich nicht mehr darüber als die meisten in unserer Gesellschaft.

Nach tagelangen Recherchen und der Lektüre von über 1000 Seiten an Studien, Analysen sowie Konzepten von Wirtschaftsinstituten, Sozialverbänden und politischen Parteien entstand unter Aufwendung meines 3-wöchigen Resturlaubes und vielen schlaflosen Nächten das vorliegende Dokument, mit dem ich hoffe einen kleinen bescheidenen Beitrag für eine der wichtigsten zukünftigen Aufgaben unserer Gesellschaft zu leisten.

Um noch genauere Aussagen zur Zukunftsfähigkeit des darin enthaltenen Konzeptes der Basis- und Beitragsrente treffen zu können, wären noch viele detaillierte Prognosen und Simulationen hinsichtlich der Auswirkungen durch die Ausweitung auf eine Erwerbstätigenversicherung und einer Wertschöpfungsabgabe nötig. Diese waren auf Grund des Mangels an einer detaillierten Datengrundlage für mich leider nicht möglich.

Mein besonderer Dank gilt Alexandra Scherer, SPD Friedenau Berlin für das Korrekturlesen sowie wichtigen Tipps und Hinweisen.

Ebenso gilt mein Dank Munib Agha, SPD Erlangen für die Unterstützung bei der Beschaffung von statistischen Daten.

Lambsheim, den 10.01.2020



Wolfram Meininger

Über mich:

Geboren am 27.03.1968
verheiratet, drei Kinder
Wirtschaftsinformatiker
SPD-Mitglied seit 1991 und Mitglied im
Ortsvereinsvorstand Lambsheim

Kontakt:

Mobil: +49 178 620 75 90
eMail: wolfram.meininger@gmx.net

7 Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (kein Datum). Von <https://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/Geschichte-GUV/geschichte-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html;jsessionid=0D358C2BAA24CC33E4D92F88567F4FED> abgerufen
- Deutsche Rentenversicherung - Rentenversicherung in Zahlen. (29. 05 2019). *Rentenversicherung in Zahlen 2019*. Von https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen_2019.html abgerufen
- Hans Böckler Stiftung, Z. D. (Januar 2017). Hans Böckler Stiftung.
- OECD, Pensions at a Glance. (06. 10 2016). *Rentenniveau im internationalen Vergleich - Bruttoersatzrente*. Von <https://www.global-review.info/2016/10/06/rentenniveau-im-reichen-deutschland/> abgerufen
- Peter Knöppel - Rentenberater24.de. (kein Datum). *Rentenberater24.de*. Von <https://rentenbescheid24.de/bundeszuschuss-zur-rente-steigt/> abgerufen
- Statista GmbH - Bundeszuschüsse. (18. 11 2019). *Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland in den Jahren von 1950 bis 2018*. Von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/7031/umfrage/bundeszuschuesse-an-die-rentenversicherung-seit-1950/> abgerufen
- Statista GmbH, BIP pro Kopf. (03. 06 2019). *Europäische Union: Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in den Mitgliedsstaaten in jeweiligen Preisen im Jahr 2018*. Von <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/188766/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-pro-kopf-in-den-eu-laendern/> abgerufen
- Statistisches Bundesamt. (2019). *Statistisches Bundesamt*. Von https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile abgerufen
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. (kein Datum). Von <https://wir-sind-es-wert.verdi.de/++co++54f230c6-c7bf-11e8-a247-525400940f89> abgerufen
- Wikipedia: Riester-Rente. (kein Datum). *Wikipedia*. Von <https://de.wikipedia.org/wiki/Riester-Rente> abgerufen
- Wikipedia: Rürup-Rente. (kein Datum). *Wikipedia*. Von <https://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%BCrup-Rente> abgerufen
- Zeit Online. (23. 07 2015). Von <https://www.zeit.de/wirtschaft/2015-07/arbeitszeit-ueberstunden> abgerufen

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Rentenniveau vor Steuern.....	8
Abbildung 2 Rentenniveau im internationalen Vergleich.....	9
Abbildung 3 Entwicklung der freiwillig Versicherten in der GRV.....	9
Abbildung 4 Entwicklung der Erwerbstätigen und geleisteten Arbeitsstunden	12
Abbildung 5 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen.....	12
Abbildung 6 Erwerbstätige nach Erwerbsform und Geschlecht.....	13
Abbildung 7 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen.....	13
Abbildung 8 Schere zwischen Lohn und Profit – Preisbereinigte Entwicklung 2000 bis 2017	14
Abbildung 9 Gegenüberstellung Durchschnittsverdiener - Durchschnittsrentner	17
Abbildung 10 Basisrentenanteil für das Jahr 2020 in Abhängigkeit der Beitrags- und Anrechnungszeit	19
Abbildung 11 Rentenniveauvergleich.....	20
Abbildung 12 Gegenüberstellung des Rentensysteme	21
Abbildung 13 Veränderung der Zu- und Abschläge in der Basis- und Beitragsrente	22
Abbildung 14 Aufbauphase des Staatlichen Rentenfonds.....	23
Abbildung 15 Stützungsphase des Staatlichen Rentenfonds	23
Abbildung 16 Formel des Basisrentenwertes.....	24
Abbildung 17 Formel der Basisrentenberechnung.....	24
Abbildung 18 Kostenprognose der Basisrente in Zahlen	25
Abbildung 19 Kostenprognose der Basisrente - grafische Darstellung.....	26
Abbildung 20 Mehrwertsteuerrückflüsse der Basisrente.....	27
Abbildung 21 Steuersimulation Tarifdiagramm	27
Abbildung 22 Simulation der Einkommenssteuervolumenerhöhung durch Erhöhung der Grenzsteuersätze	27
Abbildung 23 Simulation der Einkommenssteuervolumenerhöhung durch Steigerung des Rentenniveaus.....	28
Abbildung 24 Formel der Beitragsrentenberechnung	29
Abbildung 25 Kostenschätzung der Beitragsrente	29

<i>Abbildung 26 Finanzierungsprognose der Beitragsrente mit Rentenfonds zur Stützung</i>	<i>30</i>
<i>Abbildung 27 Vergleich der Erwerbsminderungsrente (ausgesuchte Fälle)</i>	<i>31</i>